Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(26.11.1974) Drucksache 8/1143

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 1143**
Landtag 26. 11. 74
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und andere bundesrechtliche Vorschriften

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und andere bundesrechtliche Vorschriften mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 8. November 1974 zugestimmt.

Die Deputation für Inneres hat den Artikeln 10 und 126 des Entwurfs in ihrer Sitzung am 1. November 1974 zugestimmt.

Da das Gesetz gleichzeitig mit dem neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs und dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch am 1. Januar 1975 in Kraft treten muß, bittet der Senat, die Vorlage gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung als dringlich zu behandeln.

Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und andere bundesrechtliche Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Erster Titel

Allgemeine Anpassung von Strafvorschriften

Artikel 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Titels gelten für die Strafvorschriften des Landesrechts, soweit sie durch den zweiten Abschnitt dieses Gesetzes nicht besonders geändert werden.

Artikel 2

Freiheitsstrafdrohungen

(1) Droht das Gesetz Freiheitsstrafe mit einem besonderen Mindestmaß an, so entfällt die Androhung dieses Mindestmaßes.

(2) Droht das Gesetz Freiheitsstrafe mit einem Höchstmaß von mehr als zwei Jahren an, so tritt an die Stelle dieses Höchstmaßes das Höchstmaß von zwei Jahren.

Artikel 3

Geldstrafdrohungen

(1) Droht das Gesetz neben Freiheitsstrafe wahlweise keine Geldstrafe an, so tritt neben die Freiheitsstrafe die wahlweise Androhung von Geldstrafe.

(2) An die Stelle einer neben Freiheitsstrafe wahlweise angedrohten Geldstrafe von unbeschränkter Höhe oder mit einem besonderen Höchstmaß oder mit einem Höchstmaß, das in dem Mehrfachen, Einfachen oder Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht, tritt Geldstrafe mit dem gesetzlichen Höchstmaß (§ 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches), soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt.

(3) Ist Geldstrafe neben Freiheitsstrafe vorgeschrieben oder zugelassen, so entfällt diese Androhung.

(4) Droht das Gesetz Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten an, so beträgt das Höchstmaß einer wahlweise angedrohten Geldstrafe einhundertachtzig Tagessätze. Dies gilt auch, wenn sich die wahlweise Androhung der Geldstrafe aus Absatz 1 ergibt.

Artikel 4

Androhung von Nebenfolgen

Droht das Gesetz bei Straftaten andere Rechtsfolgen als Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Einziehung von Gegenständen an, so entfällt die Androhung der anderen Rechtsfolgen.

Artikel 5

Umwandlung von Übertretungen und leichten Vergehen in Ordnungswidrigkeiten

Soweit Vorschriften für einen bestimmten Tatbestand Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit einem niedrigeren Höchstmaß als sechs Monate, allein oder nebeneinander, androhen, sind die Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Handlung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark und, soweit eine höhere Geldstrafe als tausend Deutsche Mark angedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden kann. Handelt es sich um ein Ortsgesetz oder um eine Polizeiverordnung, die von einer Ortspolizeibehörde erlassen worden ist, beträgt die Geldbuße fünfhundert Deutsche Mark.

Artikel 6

Rücknahme des Strafantrages, Buße zugunsten des Verletzten

Soweit Vorschriften

1. die Rücknahme des Strafantrages regeln oder

2. bestimmen, daß zugunsten des Verletzten einer Straftat auf eine Buße erkannt werden kann,

treten sie außer Kraft.

Artikel 7

Verletzung von Privatgeheimnissen

Soweit Vorschriften das unbefugte Offenbaren oder Verwerten eines fremden Geheimnisses durch eine der in § 203 des Strafgesetzbuches bezeichneten Personen mit Strafe oder Geldbuße bedrohen, treten sie außer Kraft.

Zweiter Titel

Gemeinsame Vorschriften für Ordnungs- und Zwangsmittel

Artikel 8

Ordnungsstrafen

(1) Sind in Vorschriften des Landesrechts Ordnungsstrafen zur Erzwingung eines künftigen Verhaltens vorgesehen, so tritt an deren Stelle Zwangsgeld in der bisher angedrohten Höhe.

(2) Sind in Vorschriften des Landesrechts Ordnungsstrafen zur Ahndung eines vorausgegangenen Ordnungsverstoßes vorgesehen, so tritt an deren Stelle Ordnungsgeld in der bisher angedrohten Höhe.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 9

Mindest- und Höchstmaß von Zwangsgeld

Droht das Gesetz Zwangsgeld an, ohne dessen Mindest- oder Höchstmaß zu bestimmen, so beträgt das Mindestmaß fünf, das Höchstmaß tausend Deutsche Mark.

Zweiter Abschnitt

Anpassung einzelner Vorschriften des Landesrechts

Erster Titel

Änderung von Gesetzen und Verordnungen
auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsrechts

Artikel 10

Gesetz betreffend die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadtbürger

Das Gesetz betreffend die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadtbürger (Ausführungsgesetz zu Artikel 9 der Landesverfassung) vom 17. Januar 1950 (SaBremR 100-c-1) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Wer ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder niederlegt oder sich der Führung eines ihm übertragenen Amtes unberechtigt entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verletzt der Bürger diese Verpflichtung, so gelten § 2 Abs. 3 und 4 entsprechend, wenn die Pflichtverletzung nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353 b des Strafgesetzbuches bestraft werden kann."

Artikel 11

Senatsgesetz

In § 2 Abs. 3 des Senatsgesetzes vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 237 — 1101-a-1) werden die Worte „strafbare Handlungen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt.

Artikel 12

Bremisches Wahlgesetz

§ 2 des Bremischen Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1970 (Brem.GBl. S. 179 — 111-a-1) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) wer wegen Geisteskrankheit oder Geischesschwäche oder nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist."

2. Buchstabe d) wird gestrichen.

Artikel 13

Bremische Landeswahlordnung

Die Bremische Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1971 (Brem.GBl. S. 85 — 111-a-2) wird wie folgt geändert:

1. In §§ 7, 19 a, der Überschrift zu § 50 und in § 54 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Gefangenenanstalten" durch das Wort „Justizvollzugsanstalten" ersetzt.

2. In § 50 Abs. 1 wird das Wort „Gefangenenanstalt" durch das Wort „Justizvollzugsanstalt" ersetzt.

Artikel 14

Verordnung, betreffend den Gebrauch des Bremischen Staatswappens

§ 4 der Verordnung, betreffend den Gebrauch des Bremischen Staatswappens vom 14. Mai 1897 (SaBremR 113-a-2) wird aufgehoben.

Artikel 15

Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

In § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 6. Oktober 1959 (SaBremR 113-d-1) werden die Worte „§ 73 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) für die nach § 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844)" durch die Worte „§ 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die nach § 15 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen" ersetzt.

Zweiter Titel

Änderung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiet der Verwaltung

Artikel 16

Verwaltungsverfahrensgesetz

In § 11 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1960 (SaBremR 202-a-1) werden die Worte „mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen" durch die Worte „einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht," ersetzt.

Artikel 17

Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen

Das Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen vom 11. April 1930 (SaBremR 202-b-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und in Nummer 2 werden jeweils die Worte „Ordnungs- und Zwangsstrafen in Geld" durch die Worte „Ordnungs- und Zwangsgelder" ersetzt;

b) in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch das Wort „Ordnungsgelder" ersetzt.

2. In § 49 Abs. 2 wird das Wort „Dienststrafverfahren" durch das Wort „Disziplinarverfahren" und das Wort „Ordnungsstrafen" durch das Wort „Ordnungsgelder" ersetzt.

Artikel 18

Bremisches Beamtengesetz

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1973 (Brem.GBl. S. 131 — 2040-a-1), geändert durch das Gesetz zur Änderung beamten-, richter- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 1974 (Brem.GBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung, Vorteilsgewährung in Verbindung mit Vorteilsannahme oder Bestechung in Verbindung mit Bestechlichkeit herbeigeführt wurde oder".

2. In § 57 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „strafbar" die Worte „oder ordnungswidrig" und nach dem Wort „Strafbarkeit" die Worte „oder Ordnungswidrigkeit" eingefügt.

3. In § 61 Abs. 4 werden die Worte „strafbare Handlungen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt.

4. § 79 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes auf schwerbehinderte Beamte und Bewerber."

Artikel 19

Erstattungsgesetz

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 (SaBremR-ReichsR 2040-f-1) werden die Worte „strafbarer Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

Artikel 20

Bremische Disziplinarordnung

Die Bremische Disziplinarordnung vom 27. Oktober 1970 (Brem.GBl. S. 129 — 2041-a-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Nr. 5 werden nach dem Wort „Strafverfahren" die Worte „oder Bußgeldverfahren" eingefügt.

2. In § 44 werden die Worte „eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens" durch die Worte „einer vorsätzlichen Straftat" ersetzt.

3. In § 45 Nr. 1 werden die Worte „oder anstelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe" gestrichen.

4. In § 47 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens" durch die Worte „einer vorsätzlichen Straftat" ersetzt.

5. In § 50 wird das Wort „Amtsrichters" durch die Worte „Richters beim Amtsgericht" ersetzt.

6. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Geisteszustand" durch die Worte „psychischen Zustand" und die Worte „eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt" durch die Worte „ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus" ersetzt;

b) in Absatz 3 wird das Wort „Anstalt" durch das Wort „Krankenhaus" ersetzt.

7. In § 101 Abs. 1 werden die Worte „Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. März 1898 (RGBl. S. 345)" durch die Worte „Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157)" ersetzt.

8. In § 103 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte „einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt" durch die Worte „einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus" ersetzt.

Artikel 21

Bremisches Personalvertretungsgesetz

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 — 2044-a-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 2 wird das Wort „Schwerbeschädigten" durch das Wort „Schwerbehinderten" ersetzt.

2. In § 54 Abs. 1 Buchstabe d wird das Wort „Schwerbeschädigter" durch das Wort „Schwerbehinderter" ersetzt.

3. § 69 wird aufgehoben.

Artikel 22

Polizeigesetz

Das Polizeigesetz vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung" durch die Worte „von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten" ersetzt.

2. In § 23 Buchstabe c werden die Worte „mit Strafe bedrohter Handlungen" durch die Worte „von Straftaten" ersetzt.

3. § 24 wird aufgehoben.

4. In § 36 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist" durch die Worte „eine rechtswidrige Tat darstellt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht," ersetzt.

5. In § 42 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen" durch die Worte „einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht," ersetzt.

6. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „ein Verbrechen oder Vergehen" durch die Worte „eine Straftat" ersetzt;

b) in Absatz 4 werden die Worte „vom 16. Juli 1957 (Brem.Ges.Bl. S. 91)" gestrichen.

7. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Buchstaben a und b Nr. 1 werden jeweils die Worte „mit Strafe bedrohten Handlung" durch die Worte „rechtswidrigen Tat" ersetzt;

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergreifung einer Person, die sich im amtlichen Gewahrsam befindet oder befand,

1. zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat mit Ausnahme des Strafarrestes,
2. zum Vollzug der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in der Sicherungsverwahrung,
3. wegen des dringenden Verdachts eines Verbrechens oder
4. aufgrund richterlichen Haftbefehls;";

c) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) gegen eine Person, die mit Gewalt einen Gefangenen oder jemand, dessen Unterbringung in

1. der Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches),
2. einer sozialtherapeutischen Anstalt (§ 65 des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozeßordnung),
3. einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozeßordnung) oder
4. einer Entziehungsanstalt (§ 64 des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozeßordnung)

angeordnet ist, aus dem amtlichen Gewahrsam zu befreien versucht,".

8. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Verbrechen und Vergehen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt;

b) in Satz 2 werden die Worte „mit Strafe bedrohten Handlungen" durch die Worte „von Straftaten" ersetzt.

9. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „mit Strafe bedrohter Handlungen" durch die Worte „von Straftaten" ersetzt;

b) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165)" durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S. 704)" ersetzt.

10. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In den Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „mit Strafe bedrohter Handlungen" durch die Worte „von Straftaten" ersetzt;

b) in Buchstabe f werden die Worte „Verbrechen und Vergehen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt.

11. § 79 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Worte „mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung" durch die Worte „Straftat oder Ordnungswidrigkeit" ersetzt;

b) in Buchstabe b werden die Worte „mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung" durch die Worte „rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht," ersetzt.

Artikel 23

Meldegesetz

Das Gesetz über das Meldewesen vom 7. Februar 1961 (SaBremR 210-a-1), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „einem Arbeitshaus" durch die Worte „einer Anstalt zum Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung" ersetzt.

2. In § 19 Abs. 1 wird der Satzteil „— abgesehen von den nach § 360 Absatz 1 Nr. 8 StGB zu ahndenden Fällen —" gestrichen.

Artikel 24

Polizeiverordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln

§ 13 der Polizeiverordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 16. März 1962 (SaBremR 2121-h-2) erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 bis 9 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 25

Kammergesetz für die Heilberufe

Das Gesetz über die Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Brem.GBl. S. 151 — 2122-a-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „eine Ordnungsstrafe" durch die Worte „ein Zwangsgeld" ersetzt;

b) in Satz 4 werden die Worte „einer Ordnungsstrafe" durch die Worte „eines Zwangsgeldes" ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch das Wort „Zwangsgelder" ersetzt;

b) in Absatz 2 werden die Worte „Eine Ordnungsstrafe" durch die Worte „Ein Zwangsgeld" ersetzt.

3. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung" durch die Worte „freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung" und die Worte „einer Heil- oder Pflegeanstalt" durch die Worte „einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus" ersetzt.

4. In § 18 Abs. 4 werden die Worte „mit Strafe bedrohter Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

5. § 26 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gelten § 78 a Satz 1 sowie die §§ 78 b und 78 c Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches entsprechend."

6. In § 27 wird das Wort „Dienststrafverfahren" durch das Wort „Disziplinarverfahren" ersetzt.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ist der Beschuldigte im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit freigesprochen worden, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthalten.";

b) in Absatz 3 wird das Wort „strafgerichtlichen" gestrichen und nach dem Wort „Urteils" die Worte „im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren" eingefügt.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Strafen" durch die Worte „Berufsgerichtliche Maßnahmen" ersetzt;

bb) in Satz 2 wird das Wort „Strafen" durch das Wort „Maßnahmen" ersetzt;

b) in Absatz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 28 des Strafgesetzbuches" durch die Verweisung „§ 18 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten" ersetzt.

9. In § 32 Abs. 4 Buchstabe g werden die Worte „eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens" durch die Worte „einer vorsätzlichen Straftat" ersetzt.

10. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „eines Verbrechens oder Vergehens" durch die Worte „einer Straftat" ersetzt;

bb) in Satz 2 Buchstabe a wird das Wort „Dienststrafverfahren" durch das Wort „Disziplinarverfahren" ersetzt;

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) in Buchstabe a werden die Worte „eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens" durch die Worte „einer vorsätzlichen Straftat" ersetzt;

bb) in Buchstabe b wird das Wort „Dienststrafverfahren" durch das Wort „Disziplinarverfahren" und die Worte „schweren Strafe" durch die Worte „schwereren Maßnahme" ersetzt.

11. In § 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „für das förmliche Dienststrafverfahren gegen bremische" durch die Worte „der Bremischen Disziplinarordnung für das förmliche Disziplinarverfahren gegen" ersetzt.

12. In § 49 wird die Verweisung „§§ 83, 84, 85 Nr. 1 der Bremischen Dienststrafordnung" durch die Verweisung „§§ 89, 90 und 91 Nr. 1 der Bremischen Disziplinarordnung" ersetzt.

13. In § 50 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Buchstabe a wird jeweils das Wort „Strafen" durch das Wort „Maßnahmen" ersetzt.

Artikel 26

Dienstordnung für Hebammen

Die Dienstordnung für Hebammen vom 18. Dezember 1956 (SaBremR 2124-a-3) wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Hebamme ist verpflichtet, über alles, was ihr bei der Ausübung ihres Berufes anvertraut oder sonst bekannt wird, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht gilt nicht für Tatsachen, die sie dem Arzt, dem Amtsarzt oder der Behörde pflichtmäßig mitzuteilen hat. Unter die berufliche Schweigepflicht fällt auch das Hebammentagebuch."

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Anzeigen von Vergehen und Verbrechen" wird durch die Überschrift „Verhalten bei Straftaten" ersetzt;

b) in Absatz 1 werden die Worte „Beobachtung, welche die Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht einer Schwangeren, die Unterschiebung, Verwechslung oder Aussetzung eines Kindes, die Verübung eines Kindesmordes oder sonst eines Vergehens" durch die Worte „Beobachtungen, welche den Abbruch einer Schwangerschaft, die Unterschiebung, Aussetzung oder Tötung eines Kindes oder sonst eine Straftat" ersetzt.

Artikel 27

Verordnung, betreffend Wasserzusatz zu Fleischbrühwürsten und Fleischkochwürsten

Die Verordnung, betreffend Wasserzusatz zu Fleischbrühwürsten und Fleischkochwürsten vom 18. November 1928 (SaBremR 2125-a-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird aufgehoben.

Artikel 28

Polizeiverordnung über den Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln

§ 2 der Polizeiverordnung über den Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln vom 23. August 1938 (SaBremR 2125-c-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Stadt- und Polizeiamt."

Artikel 29

Hygiene-Verordnung

§ 37 der Polizeiverordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 28. November 1968 (Brem.GBl. S. 185 — 2125-d-1) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „bis zu DM 1000,—" gestrichen.

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 30

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Desinfektoren

Nach § 20 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Desinfektoren vom 23. September 1936 (SaBremR 2126-d-1), zuletzt geändert durch die Gebüh-

renordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 14. November 1966 (Brem.GBl. S. 155), wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer der Vorschrift des § 20 zuwider sich als staatlich anerkannter Desinfektor bezeichnet oder sich eine ähnliche Bezeichnung beilegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 31

Verordnung über die Ausübung des Friseurhandwerkes

§ 18 der Verordnung über die Ausübung des Friseurhandwerkes vom 26. Februar 1938 (SaBremR 2127-b-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Stadt- und Polizeiamt."

Artikel 32

Verordnung über die Behandlung menschlicher Leichen

Die Verordnung über die Behandlung menschlicher Leichen vom 20. August 1936 (SaBremR 2127-c-3), zuletzt geändert durch die Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 14. Mai 1963 (Brem.GBl. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

2. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 33

Polizeiverordnung über das Leichenwesen

In Artikel II der Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 14. Mai 1963 (Brem.GBl. S. 103 — 2127-c-4) werden die Worte „eines Verbrechens, Vergehens," durch die Worte „einer Straftat, eines" ersetzt.

Artikel 34

Gesetz, betreffend die Wohnungspflege

In § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Wohnungspflege vom 26. Juli 1910 (SaBremR 2127-d-1), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94), wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

Artikel 35

Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von hygienischen Schädlingsbekämpfern

Die Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von hygienischen Schädlingsbekämpfern vom 20. März 1951 (SaBremR 2127-e-1), geändert durch die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 14. November 1966 (Brem.GBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Satz 3 wird gestrichen.

2. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer der Vorschrift des § 20 zuwider sich als staatlich anerkannter hygienischer Schädlingsbekämpfer bezeichnet oder sich eine ähnliche Bezeichnung zulegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 36

Immissionsschutzgesetz

§ 9 des Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen vom 30. Juni 1970 (Brem.GBl. S. 71 — 2129-a-1) wird aufgehoben.

Artikel 37

Bremische Landesbauordnung

In § 108 Abs. 4 Satz 2 der Bremischen Landesbauordnung vom 21. September 1971 (Brem.GBl. S. 207 — 2130-d-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bremischen Landesbauordnung vom 26. März 1974 (Brem.GBl. S. 158), wird die Verweisung „§ 19" durch die Verweisung „§ 23" ersetzt.

Artikel 38

Gesetz, betreffend den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern

Das Gesetz, betreffend den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1934 (SaBremR 2131-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern vom 31. Oktober 1972 (Brem.GBl. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen;

b) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

2. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 4 erlassenen Verordnung zuwider ein Bauwerk ohne die erforderliche Genehmigung abbricht,

2. entgegen der Vorschrift des § 3 a einen Anstrich oder eine sonstige Außenbehandlung ohne die erforderliche Genehmigung anbringt,

3. einer Anordnung der Baupolizeibehörde nach § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Baupolizeibehörde."

Artikel 39

Polizeiverordnung zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes gegen Beeinträchtigung durch Schuttablagerung oder baufällige Einfriedigungen

Die Polizeiverordnung zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes gegen Beeinträchtigung durch Schuttablagerung oder baufällige Einfriedigungen vom 10. März 1939 (SaBremR 2131-c-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte „§§ 34, 34 a der Bauordnung" durch das Wort „Bauordnungsbehörden" ersetzt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 oder einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 2 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit sind die Baugenehmigungsbehörden."

Artikel 40

Verordnung zur Verhütung von Feuersgefahr

§ 4 der Verordnung zur Verhütung von Feuersgefahr vom 9. November 1936 (SaBremR 2132-c-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Stadt- und Polizeiamt."

Artikel 41

Verordnung der Polizeidirektion betreffend die Lagerung von Baumwolle im Freien

Die Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die Lagerung von Baumwolle im Freien vom 26. Juni 1909 (SaBremR 2132-d-2), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden."

2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Stadt- und Polizeiamt."

Artikel 42

Verordnung der Polizeidirektion, betreffend Durchführung des Mühlenschutzes

§ 5 der Verordnung der Polizeidirektion, betreffend Durchführung des Mühlenschutzes vom 18. August 1917 (SaBremR 2132-d-3), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2, 3 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit sind die Baugenehmigungsbehörden."

Artikel 43

Verordnung der Polizeidirektion, betreffend Aufbewahrung und Lagerung von Nutzholz und Brennstoffen

Die Verordnung der Polizeidirektion, betreffend Aufbewahrung und Lagerung von Nutzholz und Brennstoffen vom 21. März 1923 (SaBremR 2132-d-4), zuletzt

geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne einen gültigen Bescheid der Baupolizeibehörde (§ 3) Nutzholz und Brennstoffe in den in § 1 bezeichneten Mengen lagert,

2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Baupolizeibehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieser Verordnung erlassen worden ist,

3. den Betriebsvorschriften des § 15 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit sind die Baugenehmigungsbehörden."

2. Der bisherige § 18 Abs. 2 wird § 18 a.

Artikel 44

Verordnung der Polizeidirektion über Abfüllen, Aufbewahrung und Verausgaben von Ballons in Geschäftshäusern

§ 2 der Verordnung der Polizeidirektion über Abfüllen, Aufbewahren und Verausgaben von Ballons in Geschäftshäusern vom 19. November 1925 (SaBremR 2132-d-5), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Stadt- und Polizeiamt."

Artikel 45

Verordnung über die Lagerung von Ammonsalpeter sowie ammonsalpeterhaltigen Mischsalzen und Gemengen

§ 8 der Verordnung über die Lagerung von Ammonsalpeter sowie ammonsalpeterischen Mischsalzen und Gemengen vom 16. Mai 1926 (SaBremR 2132-d-6), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird aufgehoben.

Artikel 46

Verordnung, betreffend die Lagerung von verflüssigten und verdichteten Gasen

§ 3 der Verordnung, betreffend die Lagerung von verflüssigten und verdichteten Gasen vom 16. Mai 1926 (SaBremR 2132-d-7), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Stadt- und Polizeiamt."

Artikel 47

Verordnung, betreffend Sicherheitsvorschriften für die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege

Die Verordnung, betreffend Sicherheitsvorschriften für die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege vom 28. August 1931 (SaBremR 2132-d-8), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 5 erhält folgende Fassung:

„III. Abschnitt

Übergangs-, Bußgeld- und Schlußvorschriften"

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer als Leiter oder Inhaber eines in § 1 genannten Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Stadt- und Polizeiamt."

Artikel 48

Polizeiverordnung über das offene Lagern von ungedroschenem Getreide und anderen leicht entzündlichen Ernteerzeugnissen

§ 7 der Polizeiverordnung über das offene Lagern von ungedroschenem Getreide und anderen leicht entzündlichen Ernteerzeugnissen vom 4. Januar 1961 (SaBremR 2132-d-9) erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. leicht entzündliche Ernteerzeugnisse entgegen den Vorschriften der §§ 2 bis 4 lagert,

2. dem Verbot des § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt,

3. einer vollziehbaren Anordnung der Ortspolizeibehörde nach § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 49

Verordnung der Polizeidirektion, betreffend sicherheitspolizeiliche Vorschriften für Theater- und Versammlungsräume

§ 15 der Verordnung der Polizeidirektion, betreffend sicherheitspolizeiliche Vorschriften für Theater- und Versammlungsräume vom 1. September 1909 (SaBremR 2132-e-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 15

Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber der in § 1 genannten Gebäude und Räume (§ 14) vorsätzlich oder fahrlässig

1. Gebäude oder Räume zu den in § 1 bezeichneten Zwecken ohne polizeiliche Genehmigung in Benutzung nimmt,

2. von den Bedingungen und Auflagen abweicht, unter denen ihm die Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebes erteilt worden ist,

3. die vorgeschriebenen Anordnungen und besonderen Sicherheitsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1, §§ 6, 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1) mißachtet,

4. den Vorschriften der § 2, 3, 5, 7 bis 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

5. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung des Stadt- und Polizeiamtes zuwiderhandelt, die aufgrund dieser Verordnung erlassen worden ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit sind die Baugenehmigungsbehörden.

Die Befugnis der Polizei, bei ernstlicher Gefahr für das Publikum ein Lokal bis zur Beseitigung der Mängel zu schließen, bleibt unberührt."

Artikel 50

Verordnung über Schmalfilmvorführungen

§ 6 der Verordnung über Schmalfilmvorführungen vom 25. April 1932 (SaBremR 2132-e-2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Stadt- und Polizeiamt."

Artikel 51

Gesetz über die Feuerbestattung

In § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (SaBremR-ReichsR 2133-b-1) werden die Worte „strafbare Handlung" durch die Worte „eine Straftat" ersetzt.

Artikel 52

Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden

§ 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (SaBremR-ReichsR 2172-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird aufgehoben.

Artikel 53

Bremisches Sammlungsgesetz

In § 10 Abs. 3 Satz 2 des Bremischen Sammlungsgesetzes vom 12. September 1967 (Brem.GBl. S. 83 — 2173-a-1), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94), wird die Verweisung „§ 19" durch die Verweisung „§ 23" ersetzt.

Artikel 54

Bremisches Wassergesetz

§ 136 des Bremischen Wassergesetzes vom 13. März 1962 (SaBremR 2180-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes vom 15. Mai 1973 (Brem.GBl. S. 106), wird aufgehoben.

Artikel 55

Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Werdersee

In § 10 der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Werdersee vom 13. August 1962 (SaBremR 2180-a-4) wird die Verweisung „§ 137 Abs. 1 Ziffer 9 und Abs. 2 des Bremischen Wassergesetzes vom 13. März 1962" durch die Verweisung „§ 137 des Bremischen Wassergesetzes" ersetzt.

Artikel 56

Landherrliche Verordnung, betreffend das unbefugte Öffnen und Einsetzen von Siel- und Stauvorrichtungen

Die Landherrliche Verordnung, betreffend das unbefugte Öffnen und Einsetzen von Siel- und Stauvorrichtungen vom 23. September 1882 (SaBremR 2180-c-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Wer" werden die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig" eingefügt.

2. Der Satzteil „wird, sofern nicht eine höhere Strafe dadurch verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft" wird durch die Worte „handelt ordnungswidrig" ersetzt.

3. Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:
„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Wasserbehörde."

Artikel 57

Schauordnung für die Stadtgemeinde Bremen

§ 5 der Schauordnung für die Stadtgemeinde Bremen vom 4. September 1948 (SaBremR 2180-c-2), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Wasserbehörde."

Artikel 58

Landherrliche Verordnung, betreffend das Beweiden der Deiche mit Schweinen und Gänsen

Die Landherrliche Verordnung, betreffend das Beweiden der Deiche mit Schweinen und Gänsen vom 15. März 1878 (SaBremR 2180-d-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „bei einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark" werden gestrichen.

2. Folgende Sätze 2 bis 4 werden angefügt:
„Wer diesem Verbot vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Stadt- und Polizeiamt."

Artikel 59

Verordnung, betreffend die Benutzung der Flußufer und die Bebauung der Außendeichsländereien der Weser und ihrer Nebenflüsse im bremischen Staatsgebiet

Die Verordnung, betreffend die Benutzung der Flußufer und die Bebauung der Außendeichsländereien der Weser und ihrer Nebenflüsse im bremischen Staatsgebiet vom 30. Juni 1933 (SaBremR 2180-d-2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes vom 15. Mai 1973 (Brem.GBl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Wasserbehörde."

2. Der bisherige § 4 Satz 2 wird § 4 a, wobei das Wort „Übertretung" durch das Wort „Zuwiderhandlung" ersetzt wird.

Artikel 60

Polizeiverordnung, betreffend den Schutz der Sommerdeiche an der Wümme

§ 3 der Polizeiverordnung, betreffend den Schutz der Sommerdeiche an der Wümme vom 15. Juli 1939 (SaBremR 2180-d-3), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Stadt- und Polizeiamt."

Artikel 61

Straßenordnung für die Stadt Bremen

§ 43 Abs. 2 Satz 2 der Straßenordnung für die Stadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1969 (Brem.GBl. S. 119 — 2183-a-1), geändert durch Ortsgesetz und Polizeiverordnung zur Änderung der Straßenordnung für die Stadt Bremen vom 30. Juni 1970 (Brem.GBl. S. 73), erhält folgende Fassung:

„§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden."

Artikel 62

Verordnung über Stinkbomben

Absatz 3 der Verordnung über Stinkbomben vom 28. Februar 1932 (SaBremR 2190-a-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„Wer diesen Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Stadt- und Polizeiamt."

Artikel 63

Gesetz zur Verhütung von Schäden beim Umgang mit Fundmunition und Schrott

Das Gesetz zur Verhütung von Schäden beim Umgang mit Fundmunition und Schrott vom 5. Juni 1953 (SaBremR 2190-a-3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. I S. 61)" durch die Worte „Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe" ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des Sprengstoffgesetzes oder nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.";

b) dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden."

Artikel 64

Verordnung, betreffend das Verbot des Absingens und Spielens nationalsozialistischer oder die Völkerverständigung gefährdender Lieder und Märsche

§ 5 der Verordnung, betreffend das Verbot des Absingens und Spielens nationalsozialistischer oder die Völkerverständigung gefährdender Lieder und Märsche vom 18. September 1951 (SaBremR 2190-c-2), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Stadt- und Polizeiamt."

Artikel 65

Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände

§ 6 der Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände vom 16. Oktober 1961 (SaBremR 2190-f-1) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2, er erhält folgende Fassung:
„(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 66

Gesetz über Totalisatoren und Lotterien

Das Gesetz über Totalisatoren und Lotterien in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1974 (Brem.GBl. S. 229 — 2191-c-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 27 werden nach dem Wort „Geldstrafe" die Worte „bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" eingefügt.

2. In § 28 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 19" durch die Verweisung „§ 23" ersetzt.

Artikel 67

Gesetz über die Führung akademischer Grade

§ 5 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (SaBremR-ReichsR 221-e-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Wer sich erbietet, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades zu vermitteln, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel 68

Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen

Das Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1967 (Brem.GBl. S. 65 — 223-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen;

b) die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Geldstrafe" die Worte „bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" eingefügt;

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.";

bb) Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 69

Pressegesetz

Das Gesetz über die Presse vom 16. März 1965 (Brem.GBl. S. 63 — 225-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird aufgehoben.

2. In § 7 Abs. 1 wird nach dem Wort „Schrift" ein Beistrich gesetzt und das Wort „Bildträger" eingefügt.

3. In § 9 Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „strafrechtlich" durch das Wort „strafgerichtlich" ersetzt.

4. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 40 b Abs. 2" durch die Verweisung „§ 74 b Abs. 2" ersetzt.

5. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten dürfen ein Druckwerk ohne richterliche Beschlagnahme zu anderen Zwecken als zur Beweissicherung vorläufig sicherstellen, wenn seine Herstellung oder Verbreitung eine rechtswidrige Tat darstellt, die den Tatbestand

1. des Friedensverrats, des Hochverrats, der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, des Landesverrats, der Gefährdung der äußeren Sicherheit oder

2. der §§ 90 a, 90 b, 109 g, 111, 129, 130, 131, 184 des Strafgesetzbuches

verwirklicht, und wenn eine richterliche Anordnung der Beschlagnahme nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann."

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Ist mittels eines Druckwerkes eine rechtswidrige Tat begangen worden, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht,";

b) der letzte Halbsatz erhält folgende Fassung:
„wenn er nicht wegen der Tat schon nach den allgemeinen Strafgesetzen als Täter oder Teilnehmer bestraft werden kann".

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „vorsätzlich" wird gestrichen;

b) Nummer 1 wird gestrichen;

c) die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.

8. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig eine der in § 21 bezeichneten Handlungen begeht."

9. § 23 wird gestrichen.

10. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verfolgung von Straftaten,

1. die durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden oder

2. die sonst den Tatbestand einer Strafbestimmung dieses Gesetzes verwirklichen,

verjährt bei Verbrechen in einem Jahr, bei Vergehen in sechs Monaten."

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke (§ 5)," gestrichen;

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Strafvorschrift des § 20 gilt auch für den Rundfunk.";

c) Absatz 4 wird gestrichen;

d) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 70

Verordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 3. Februar 1970 (Brem.GBl. S. 21 — 225-b-5), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 19. Dezember 1972 (Brem.GBl. S. 262), erhält folgende Fassung:

„5. in Justizvollzugsanstalten sowie in Anstalten zum Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung."

Artikel 71

Treuhändergesetz

§ 15 des Gesetzes über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle vom 25. Oktober 1948 (SaBremR 252-a-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Treuhänder

a) der Rückgabepflicht nach § 6 nicht nachkommt,

b) das ihm übergebene Vermögen auf Weisung der Aufsichtsbehörde nicht an den von dieser bezeichneten Berechtigten herausgibt,

c) den Vorschriften des § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag der Aufsichtsbehörde verfolgt."

Dritter Titel

Änderung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiet der Rechtspflege

Artikel 72

Bremisches Richtergesetz

Das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 — 301-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Dienstaufsicht über Gerichte vom 11. Juli 1972 (Brem.GBl. S. 147), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Oberlandesgerichtspräsidenten" durch die Worte „Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen" und das Wort „Landgerichtspräsidenten" durch die Worte „Präsidenten des Landgerichts" ersetzt;

b) in Nummer 4 werden die Worte „Direktor des Arbeitsgerichts" durch die Worte „Aufsichtführenden Richter des Arbeitsgerichts" ersetzt;

c) in Nummer 5 werden die Worte „Direktor des Sozialgerichts" durch die Worte „Aufsichtführenden Richter des Sozialgerichts" ersetzt.

2. In § 44 werden die Worte „eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens" durch die Worte „einer vorsätzlichen Straftat" ersetzt.

3. In § 45 Nr. 1 werden die Worte „oder gemäß § 14 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zu einer Geldbuße" gestrichen.

Artikel 73

Verordnung über die Anerkennung von ersten juristischen Staatsprüfungen und juristischem Vorbereitungsdienst

In § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Anerkennung von ersten juristischen Staatsprüfungen und juristischem Vorbereitungsdienst vom 10. Juli 1962 (SaBremR — 301-b-1) wird das Wort „Oberlandesgerichtspräsident" durch die Worte „Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen" ersetzt.

Artikel 74

Bremische Justizausbildungsordnung

Die Bremische Justizausbildungsordnung vom 14. März 1967 (Brem.GBl. S. 27 — 301-b-2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1972 (Brem.GBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 19 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Oberlandesgerichtspräsident" durch die Worte „Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen" ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Oberlandesgerichtspräsidenten" durch die Worte „Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen" ersetzt.

3. In § 7 wird das Wort „Oberlandesgerichtspräsidenten" durch die Worte „Präsidenten der Oberlandesgerichte" ersetzt.

4. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Amtsrichters" durch die Worte „Richters beim Amtsgericht" ersetzt.

5. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Amtsrichter" durch die Worte „Richter beim Amtsgericht" ersetzt.

Artikel 75

Gesetz zur Ausführung der Strafprozeßordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 18. Dezember 1958 (SaBremR 312-a-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.

2. In § 2 Nr. 2 werden die Worte „Ordnungsstrafen in Geld" durch die Worte „ein Ordnungsgeld" ersetzt.

Artikel 76

Verordnung über das Sühneverfahren in Privatklagesachen

Die Verordnung über das Sühneverfahren in Privatklagesachen vom 30. Dezember 1958 (SaBremR 312-a-2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bestellung erfolgt für die Amtsgerichte Bremen und Bremerhaven durch die Präsidenten der Amtsgerichte, im übrigen durch den Präsidenten des Landgerichts."

2. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „eine Ordnungsstrafe" durch die Worte „ein Ordnungsgeld" ersetzt.

3. In § 15 Abs. 1 Buchstabe a werden die Worte „einer Ordnungsstrafe" durch die Worte „eines Ordnungsgeldes" ersetzt.

Artikel 77

Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1972 (Brem.GBl. S. 211 — 33-a-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Direktor des Sozialgerichts" durch die Worte „Aufsichtführenden Richter des Sozialgerichts" ersetzt.

2. In § 3 Satz 1 werden die Worte „Direktors des Sozialgerichts" durch die Worte „Aufsichtführenden Richters des Sozialgerichts" und die Worte „Landessozialrichter und Sozialrichter" durch die Worte „ehrenamtlichen Richter" ersetzt.

Artikel 78

Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung

§ 1 der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung vom 31. Oktober 1972 (Brem.GBl. S. 237 — 36-c-1) wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Vorspruch wird die Überschrift „§ 1" eingefügt.

2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 1a" durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 3" und das Wort „Ansprüche" durch die Worte „Ordnungs- und Zwangsgelder" ersetzt;

b) der Satzteil „für Ordnungs-, Ungebühr- und Erzwingungsstrafen in Geld" wird gestrichen;

c) in Buchstabe d werden die Worte „die Strafe" durch die Worte „das Ordnungs- oder Zwangsgeld" und der Beistrich nach dem Wort „Gerichts" durch einen Punkt ersetzt;

d) Nummer 2 wird gestrichen.

Vierter Titel

Änderung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Strafrechts

Artikel 79

Anordnung über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen

§ 10 der Anordnung über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen vom 19. Dezember 1935 (SaBremR 43-b-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 10

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt oder bei Befolgung der Vorschriften unrichtige Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geahndet werden kann.

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 80

Verordnung über Einigungsstellen

In § 8 Abs. 2 der Verordnung über Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft vom 3. Juni 1958 (SaBremR 43-c-1) wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch das Wort „Ordnungsgelder" ersetzt.

Artikel 81

Feldordnungsgesetz

Das Feldordnungsgesetz vom 13. April 1965 (Brem.GBl. S. 71 — 45-b-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Verhältnis zu anderen Straf- und Bußgeldvorschriften

Dieses Gesetz ist nur anzuwenden, wenn die in den §§ 4 bis 7 bezeichneten Handlungen nicht

1. nach den §§ 123, 321, 326 des Strafgesetzbuches bestraft werden können,

2. nach anderen Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft werden können, es sei denn, der angerichtete Schaden beträgt weniger als zwanzig Deutsche Mark,

3. nach den Vorschriften des Naturschutzrechts mit Geldbuße geahndet werden können."

2. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 82

Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

§ 21 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 11. Juli 1972 (Brem.GBl. S. 148 — 45-h-1) wird aufgehoben.

Fünfter Titel

Änderung von Gesetzen und Verordnungen
auf dem Gebiet des Vermessungswesens

Artikel 83

Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (SaBremR — ReichsR 64-d-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Geldstrafe" durch das Wort „Geldbuße" ersetzt.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden die Worte „einer Strafe" durch die Worte „eines Ordnungsgeldes" ersetzt;

b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Ist der Beschuldigte im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen worden, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, das Zurücknahmeverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthalten."

Sechster Titel

Änderung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts

Artikel 84

Druckgasverordnung

§ 11 der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase vom 28. Februar 1936 (SaBremR 7101-b-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 bis 6 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Stadt- und Polizeiamt."

Artikel 85

Verordnung, betreffend die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken

§ 17 der Verordnung, betreffend die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken vom 21. August 1913 (SaBremR 7101-d-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 17

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der gewerbsmäßigen Herstellung kohlensaurer Getränke den Vorschriften der §§ 2 bis 13 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Stadt- und Polizeiamt."

Artikel 86

Acetylenverordnung

§ 29 der Verordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid vom 1. Januar 1924 (SaBremR 7101-e-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 29

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1, 3 bis 18, 24, 25 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Stadt- und Polizeiamt."

Artikel 87

Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen

§ 37 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 22. August 1930 (SaBremR 7101-g-1) wird aufgehoben.

Artikel 88

Sprengstofflagerverordnung

§ 30 der Polizeiverordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern vom 17. Mai 1933 (SaBremR 7101-g-2), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 4. Dezember 1956 (Brem.GBl. S. 143), wird aufgehoben.

Artikel 89

Gesetz über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen

§ 10 des Gesetzes über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 4. Dezember 1956 (SaBremR 7101-g-6), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94), wird aufgehoben.

Artikel 90

Verordnung über Ausnahmen von der Sonntagsruhe in Gewerbebetrieben und im Handelsgewerbe

§ 31 der Verordnung über Ausnahmen von der Sonntagsruhe in Gewerbebetrieben und im Handelsgewerbe vom 16. März 1953 (SaBremR 7102-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 31

Ordnungswidrig im Sinne des § 147 Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Vorschriften dieser Verordnung Arbeiter und Angestellte an Sonn- und Feiertagen beschäftigt,

2. den Vorschriften des § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 2 oder der § 22, 25 Abs. 7 zuwiderhandelt."

Artikel 91

Maklerverordnung

§ 6 der Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht der gewerblichen Vermittler von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume und Darlehen vom 11. Juni 1963 (Brem.GBl. S. 123 — 711-a-1), geändert durch § 12 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 34 c der Gewerbeordnung vom 20. Juni 1974 (BGBl. I S. 1314), erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 4 zuwiderhandelt."

Artikel 92

Auskunftei- und Detekteiverordnung

§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht von Auskunfteien und Detekteien vom 4. Juni 1974 (Brem.GBl. S. 256 — 711-a-3) erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 bis 4 zuwiderhandelt."

Artikel 93

Verordnung über die Auskunfts- und Buchführungspflicht von Reisebüros und Betrieben zur Vermittlung von Unterkünften

§ 7 der Verordnung über die Auskunfts- und Buchführungspflicht von Reisebüros und Betrieben zur Vermittlung von Unterkünften vom 3. Juni 1958 (SaBremR 711-a-4) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 bis 4, 6 zuwiderhandelt."

Artikel 94

Heimverordnung

Die Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altersheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 30. April 1968 (Brem.GBl. S. 95 — 711-a-5) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 15 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt VI

Bußgeld- und Schlußvorschriften"

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 bis 8, 10 bis 13, 14 Satz 2 zuwiderhandelt."

Artikel 95

Gesetz über die staatliche Anerkennung von chemisch-technischen Assistenten und die Errichtung von Lehranstalten für chemisch-technische Assistenten

§ 12 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von chemisch-technischen Assistenten und die Errichtung von Lehranstalten für chemisch-technische Assistenten vom 21. November 1950 (SaBremR 711-a-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird aufgehoben.

Artikel 96

Gebrauchtwarenverordnung

Die Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht im Handel mit gebrauchten Waren und mit Edelmetallen vom 23. Februar 1960 (SaBremR 7130-b-1) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 7 erhält folgende Fassung:

„III. Bußgeld- und Schlußbestimmungen"

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 bis 6 zuwiderhandelt."

Artikel 97

Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott

Die Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott vom 23. Februar 1960 (SaBremR 7130-b-2) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 11 erhält folgende Fassung:

„III. Bußgeld- und Schlußbestimmungen"

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 bis 9 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 10 zuwiderhandelt."

Artikel 98

Verordnung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Die Verordnung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen vom 9. April 1963 (Brem.GBl. S. 93 — 7131-a-3) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird die Verweisung „38, 39" durch die Verweisung „59" ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„e) die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung und den Erlaß eines Haftbefehls zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung,";

b) in Buchstabe g werden nach dem Wort „Strafverfahren" der Beistrich und die Worte „die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand haben," gestrichen.

Artikel 99

Marktordnung für die Kleinmärkte der Stadt Bremen

Die Marktordnung für die Kleinmärkte der Stadt Bremen vom 16. Januar 1951 (SaBremR 7132-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 36 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten"

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 1 Abs. 2, der §§ 2 bis 6, des § 11 Abs. 2 bis 4, § 12 Abs. 2 und 3, § 13, § 34 Satz 2, § 35 Abs. 1 oder einer Anordnung nach § 35 Abs. 3 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Stadt- und Polizeiamt."

Artikel 100

Marktordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen

§ 17 der Marktordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen vom 23. Mai 1972 (Brem.GBl. S. 129 — 7132-b-1) erhält folgende Fassung:

„§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 7 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 6 bis 15 zuwiderhandelt."

Artikel 101

Bremisches Architektengesetz

Das Bremische Architektengesetz vom 27. April 1971 (Brem.GBl. S. 122 — 714-b-1), geändert durch die Bremische Landesbauordnung vom 21. September 1971 (Brem.GBl. S. 207 — 2130-d-1), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Buchstabe b wird die Verweisung „§ 42 l" durch die Verweisung „§ 70" ersetzt.

2. § 21 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gelten § 78 a Satz 1 sowie die §§ 78 b und 78 c Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches entsprechend."

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Dienststrafverfahren" durch das Wort „Disziplinarverfahren" ersetzt;

b) in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Dienststrafverfahren", „Dienststrafverfahrens" durch das Wort „Disziplinarverfahren", „Disziplinarverfahrens" ersetzt;

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ist der Beschuldigte im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder im Disziplinarverfahren freigesprochen worden, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen oder disziplinargerichtlichen Entscheidung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift, einer Bußgeldvorschrift oder einer Verletzung von Beamtenpflichten zu erfüllen, eine Berufsverfehlung enthalten.";

d) in Absatz 3 werden die Worte „des strafgerichtlichen oder dienststrafrechtlichen Urteils" durch die Worte „eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren, Bußgeldverfahren oder Disziplinarverfahren" ersetzt.

4. In § 26 Abs. 4 Nr. 5 werden die Worte „eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens" durch die Worte „einer vorsätzlichen Straftat" ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „eines Verbrechens oder Vergehens" durch die Worte „einer Straftat" ersetzt;

bb) in Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Dienststrafverfahren" durch das Wort „Disziplinarverfahren" ersetzt;

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 1 werden die Worte „eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens" durch die Worte „einer vorsätzlichen Straftat" ersetzt;

bb) in Nummer 2 wird das Wort „Dienstverfahren" durch das Wort „Disziplinarverfahren" und das Wort „Dienststrafe" durch das Wort „Disziplinarmaßnahme" ersetzt.

6. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Dienststrafordnung" durch das Wort „Disziplinarordnung" und das Wort „Dienststrafverfahren" durch das Wort „Disziplinarverfahren" ersetzt.

7. In § 42 wird die Verweisung „§§ 83, 84, 85 Nr. 1 der Bremischen Dienststrafordnung" durch die Verweisung „§§ 89, 90 und 91 Nr. 1 der Bremischen Disziplinarordnung" ersetzt.

Artikel 102

Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung zur Förderung der Tierzucht

§ 4 der Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung zur Förderung der Tierzucht vom 31. Januar 1950 (SaBremR 7824-a-3) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Tierzuchtgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwiderhandelt."

Artikel 103

Verordnung, betreffend Muster für die Viehkontrollbücher

§ 2 der Verordnung, betreffend Muster für die Viehkontrollbücher vom 9. Februar 1916 (SaBremR 7831-b-1) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Verpflichtung zuwiderhandelt, die in § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Kontrollbücher zu führen."

Artikel 104

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

§ 8 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 19. November 1923 (SaBremR 7831-c-1) erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 bis 4, 6, 7 zuwiderhandelt."

Artikel 105

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektion des Rindes

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektion des Rindes vom 2. März 1938 (SaBremR 7831-d-2) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 14 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten"

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 5, 6, 7 Abs. 2, §§ 9, 10 zuwiderhandelt."

Artikel 106

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierenden Bürgermeisters über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

§ 19 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Regierenden Bürgermeisters über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1938 (SaBremR 7831-e-1) erhält folgende Fassung:

„§ 19

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 1 Abs. 2 Satz 2, der §§ 2, 4, 6, 10 oder einer Anordnung nach §§ 3, 5, 7 oder den Vorschriften über die amtstierärztliche Untersuchung in §§ 8, 9, 11, 12 zuwiderhandelt."

Artikel 107

Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche

§ 7 der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 5. April 1966 (Brem.GBl. S. 75 — 7831-e-2) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 bis 5 zuwiderhandelt."

Artikel 108

Verordnung zum Schutze gegen die Schweinepest

§ 4 der Verordnung zum Schutze gegen die Schweinepest vom 5. Dezember 1961 (SaBremR 7831-f-4) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt."

Artikel 109

Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Ausland

§ 11 der Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Ausland vom 17. Dezember 1957 (SaBremR 7831-g-6) erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1, 2, 6 zuwiderhandelt."

Artikel 110

Verordnung über die Einfuhr von Papageien und Sittichen

§ 4 der Verordnung über die Einfuhr von Papageien und Sittichen vom 22. Dezember 1964 (Brem.GBl. 1965 S. 4 — 7831-g-11) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt."

Artikel 111

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel

§ 8 Abs. 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel vom 28. Februar 1934 (SaBremR 7831-i-2) erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 bis 7 Abs. 1 zuwiderhandelt."

Artikel 112

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Reinigung und Entseuchung von Fuhrwerken und sonstigen Fahrzeugen

§ 3 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über Reinigung und Entseuchung von Fuhrwerken und sonstigen Fahrzeugen vom 11. Juni 1940 (SaBremR 7831-i-3) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer als Führer eines Fuhrwerkes oder Fahrzeuges vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt."

Artikel 113

Polizeiliche Anordnung über die unschädliche Beseitigung von Kleintierkörpern

§ 4 der Polizeilichen Anordnung über die unschädliche Beseitigung von Kleintierkörpern vom 3. November 1967 (Brem.GBl. S. 89 — 7831-k-2) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes handelt, wer der Vorschrift des § 2 zuwiderhandelt."

Artikel 114

Verordnung über die Untersuchung von Schlachtvieh und frischem Fleisch auf dem Städtischen Schlachthof in Bremen

Die Verordnung über die Untersuchung von Schlachtvieh und frischem Fleisch auf dem Städtischen Schlachthof in Bremen vom 23. Oktober 1935 (SaBremR 7832-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird aufgehoben.

Artikel 115

Verordnung, betreffend das Verbot von Übertretungen der Hausordnung für den Schlachthof

Die Verordnung, betreffend das Verbot von Übertretungen der Hausordnung für den Schlachthof vom 13. April 1882 (SaBremR 7832-g-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig der auf dem Schlachthofe der Stadt Bremen durch Anschlag zur öffentlichen Kunde gebrachten Hausordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Stadt- und Polizeiamt."

Artikel 116

Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Verkehr auf dem Seegrenzschlachthof

Die Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Verkehr auf dem Seegrenzschlachthof vom 6. Januar 1931 (SaBremR 7832-g-3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird aufgehoben.

Artikel 117

Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes

§ 66 der Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 13. Juni 1932 (SaBremR 7842-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird aufgehoben.

Artikel 118

Verordnung über die Pasteurisierung von Trinkmilch und entrahmter Frischmilch

§ 4 der Verordnung über die Pasteurisierung von Trinkmilch und entrahmter Frischmilch vom 31. Januar 1950 (SaBremR 7842-a-2) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Abs. 3 des Milchgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt."

Artikel 119

Trinkmilch-Verordnung

§ 5 der Verordnung über Maßnahmen für Trinkmilch vom 18. März 1958 (SaBremR 7842-a-3), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Abs. 3 des Milchgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 bis 4 zuwiderhandelt."

Artikel 120

Verordnung zur Durchführung der Markenmilchverordnung

Die Verordnung zur Durchführung der Markenmilchverordnung vom 31. Januar 1961 (SaBremR 7842-a-4) wird aufgehoben.

Artikel 121

Erste Anordnung zum Milch- und Fettgesetz

Die Erste Anordnung zum Milch- und Fettgesetz vom 8. April 1952 (SaBremR 7842-b-1), zuletzt geändert durch die Verordnung über den Fettgehalt der Trinkmilch vom 25. Februar 1969 (Brem.GBl. S. 27), wird aufgehoben.

Artikel 122

Verordnung über Ausnahmen von der Milchablieferungspflicht an Molkereien (Ab-Hof-Verkauf)

§ 10 der Verordnung über Ausnahmen von der Milchablieferungspflicht an Molkereien (Ab-Hof-Verkauf) vom 23. März 1954 (SaBremR 7842-b-2) erhält folgende Fassung:

„§ 10

Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der §§ 2, 3 Milch unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgibt."

Artikel 123

Güteverordnung

§ 11 der Verordnung über Prüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch vom 20. Juli 1965 (Brem.GBl. S. 115 — 7842-b-3) erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt."

Artikel 124

Verordnung über die Regelung des Verkaufs von Landbutter

§ 5 der Verordnung über die Regelung des Verkaufs von Landbutter vom 27. Februar 1956 (SaBremR 7842-b-4) erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der §§ 1 bis 3 nicht molkereimäßig hergestellte Butter verkauft."

Artikel 125

Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz

§ 7 der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 14. Juni 1955 (SaBremR 7843-a-1), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 20. April 1965 (Brem.GBl. S. 81) wird aufgehoben.

Artikel 126

Reichsnaturschutzgesetz

§ 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (SaBremR-ReichsR 790-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Geldbuße" die Worte „bis zu zehntausend Deutsche Mark" eingefügt.

2. In Absatz 4 Satz 3 wird die Verweisung „§ 19" durch die Verweisung „§ 23" ersetzt.

Artikel 127

Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (SaBremR-ReichsR 790-a-2), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Bestimmungen vom 11. Mai 1965 (Brem.GBl. S. 99), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 15 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten"

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 2 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt."

Artikel 128

Naturschutzverordnung

Die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere vom 18. März 1936 (SaBremR-ReichsR 790-a-4), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Bestimmungen vom 11. Mai 1965 (Brem.GBl. S. 99), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 30 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten"

2. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 2 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt."

Artikel 129

Vogelberingungsverordnung

§ 9 der Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung vom 17. März 1937 (SaBremR-ReichsR 790-a-5), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Bestimmungen vom 11. Mai 1965 (Brem.GBl. S. 99), erhält folgende Fassung:

„§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 2 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 bis 7 zuwiderhandelt."

Artikel 130

Baumschutzverordnung

§ 7 der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen vom 22. März 1966 (Brem.GBl. S. 63 — 790-a-6) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 21a Abs. 2 Buchstaben a und c des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2, 3 zuwiderhandelt."

Artikel 131

Verordnung über das „Naturschutzgebiet Sodenstich" in der Gemarkung Borgfeld, Landkreis Bremen

§ 5 der Verordnung über das „Naturschutzgebiet Sodenstich" in der Gemarkung Borgfeld, Landkreis Bremen vom 14. Juli 1939 (SaBremR 791-a-1) erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Wer vorsätzlich den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt."

Artikel 132

Verordnung über das Naturschutzgebiet Habenhausen („Vogelschutzgebiet Arsten-Habenhausen")

§ 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Habenhausen („Vogelschutzgebiet Arsten-Habenhausen") vom 24. November 1950 (SaBremR 791-a-2) erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Wer vorsätzlich den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt."

Artikel 133

Verordnung über das Vogelschutzgehölz „Sodenmatt" im Ortsteil Huchting der Stadtgemeinde Bremen

§ 5 der Verordnung über das Vogelschutzgehölz „Sodenmatt" im Ortsteil Huchting der Stadtgemeinde Bremen vom 12. Juli 1963 (Brem.GBl. S. 141 — 791-a-6) erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Wer vorsätzlich den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt."

Artikel 134

Landschaftsschutzverordnung

§ 8 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 2. Juli 1968 (Brem.GBl. S. 125 — 791-a-7) erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 2 Buchstaben a und c des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2, 3, 5 Abs. 1 zuwiderhandelt."

Artikel 135

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen

§ 4 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen vom 14. Juni 1950 (SaBremR 791-b-1) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer vorsätzlich den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt."

Artikel 136

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen

§ 4 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen vom 16. Februar 1957 (SaBremR 791-b-2) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer vorsätzlich den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt."

Artikel 137

Dritte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen

§ 4 der Dritten Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen vom 23. November 1960 (SaBremR 791-b-3) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer vorsätzlich den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt."

Artikel 138

Bremisches Jagdgesetz

§ 40 des Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 14. Juli 1953 (SaBremR 792-a-1), geändert durch die Bremische Verwaltungsgebührenordnung vom 25. April 1968 (Brem.GBl. S. 35), erhält folgende Fassung:

„§ 40

Verbot der Jagdausübung

Wird gegen jemand wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 39, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verboten werden, die Jagd auszuüben."

Artikel 139

Gesetz über den Fischereischein

Das Gesetz über den Fischereischein vom 19. April 1939 (SaBremR-ReichsR 793-b-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 4 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten"

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft" werden durch die Worte „Ordnungswidrig handelt" ersetzt;

b) es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 140

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein

§ 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein vom 21. April 1939 (SaBremR-ReichsR 793-b-2), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein vom 19. Februar 1974 (Brem.GBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 werden die Worte „oder unter Polizeiaufsicht gestellt" gestrichen;

2. in Nummer 6 werden die Worte „Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens" durch die Worte „einer vorsätzlichen Straftat" und die Angabe „§§ 113, 114, 117 bis 119, 293, 296 oder 296 a des Reichsstrafgesetzbuches" durch die Angabe „§§ 113, 114, 293 oder 296 a des Strafgesetzbuches" ersetzt;

3. in Nummer 8 werden die Worte „Übertretung fischereipolizeilicher Vorschriften bestraft" durch die Worte „Zuwiderhandelns gegen fischereipolizeiliche Vorschriften bestraft oder mit einer Geldbuße belegt" ersetzt;

4. in Nummer 9 werden nach dem Wort „Strafverfahren" die Worte „oder Bußgeldverfahren" eingefügt.

Siebter Titel

Änderung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts

Artikel 141

Arbeitszeitordnung

Die Arbeitszeitordnung in der Fassung vom 30. April 1938 (SaBremR-ReichsR 8050-e-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 und 2 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 25

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 2 über die Grenzen der Arbeitszeit bei mehreren Beschäftigungen oder des § 3 über die Grenzen der regelmäßigen Arbeitszeit,

2. einer Vorschrift des § 4 Abs. 1 bis 3 Satz 1 über eine andere Verteilung der Arbeitszeit,

3. einer Vorschrift der §§ 5 bis 7, 11 oder 17 über die Höchstgrenzen der verlängerten Arbeitszeit,

4. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 1, 2 oder des § 10 Satz 1 über die Arbeitszeit bei gefährlichen Arbeiten oder bei ununterbrochener Arbeit,

5. einer Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Satz 1, 3, des § 18 Abs. 1 bis 3 Satz 1, 3 oder des § 19 Abs. 1, 2 Satz 1, 2, Abs. 3 über arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen,

6. einem Beschäftigungsverbot nach § 16 Abs. 1 oder 2,

7. einer Vorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 2 oder des § 21 Satz 2 über die Anzeige oder

8. einer Vorschrift des § 24 über Aushänge und Verzeichnisse zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 oder § 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 29, soweit sie auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. einer Rechtsvorschrift nach § 7 Abs. 2, § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923/14. April 1927 (RGBl. 1923 I S. 1249/ 1927 I S. 110) oder

3. einer Auflage oder vollziehbaren Anordnung aufgrund der §§ 8, 9 Abs. 3, des § 10 Satz 2, des § 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 4, des § 19 Abs. 2 Satz 3 oder des § 20 Abs. 3 Satz 2

zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 und Absatz 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Wer vorsätzlich eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 oder Absatz 2 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 4 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft."

2. Der bisherige § 25 Abs. 3 wird § 25 a und erhält die Überschrift „Zwangsmaßnahmen".

Artikel 142

Verordnung, betreffend den Schutz der Bauarbeiter und die Verhütung von Bauunfällen

Die Verordnung, betreffend den Schutz der Bauarbeiter und die Verhütung von Bauunfällen vom 16. Februar 1909 (SaBremR 8053-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 20 erhält folgende Fassung:

„III. Bußgeld- und Schlußbestimmungen"

2. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 147 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 bis 10, 18, 19 zuwiderhandelt."

3. In § 21 werden die Worte „Übertretung dieser" durch die Worte „Zuwiderhandlung gegen diese" ersetzt.

Artikel 143

Bäckereiverordnung

§ 22 der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 11. März 1938 (SaBremR 8053-b-3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 bis 20 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geld-

buße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Stadt- und Polizeiamt."

Achter Titel

Änderung von Gesetzen und Verordnungen
auf dem Gebiet des Verkehrswesens

Artikel 144

Droschkenordnung

§ 7 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken in der Stadtgemeinde Bremen vom 3. September 1963 (Brem.GBl. S. 157 — 9240-a-1) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2 Abs. 2 oder der §§ 3 bis 6 zuwiderhandelt."

Artikel 145

Droschkentarifverordnung

§ 12 der Verordnung über Beförderungsentgelte im Kraftdroschkenverkehr der Stadtgemeinde Bremen vom 22. Dezember 1969 (Brem.GBl. S. 188 — 9240-b-1) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ordnungswidrig" die Worte „im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes" eingefügt.

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2;
er erhält folgende Fassung:

„(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Stadt- und Polizeiamt als Genehmigungsbehörde für den Verkehr mit Kraftdroschken."

Artikel 146

Verordnung über die Tarife bei der Beförderung von Kaufmannsgütern im Bereich der stadtbremischen Häfen

§ 5 der Verordnung über die Tarife bei der Beförderung von Kaufmannsgütern im Bereich der stadtbremischen Häfen vom 27. Juni 1967 (Brem.GBl. S. 69 — 9241-b-2), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife bei der Beförderung von Kaufmannsgütern im Bereich der stadtbremischen Häfen vom 22. April 1974 (Brem.GBl. S. 226), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in Verbindung mit § 98 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt."

Artikel 147

Verordnung über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Natursteinindustrie, von Kies, Sand, Schlacken und Aschen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Bremen

§ 5 Abs. 1 der Verordnung über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Natursteinindustrie, von Kies, Sand, Schlacken und Aschen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Bremen vom 31. August 1973 (Brem.GBl. S. 201 — 9241-b-4), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Natursteinindustrie, von Kies, Sand, Schlacken und Aschen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Bremen vom 22. April 1974 (Brem.GBl. S. 226) erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in Verbindung mit § 98 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt."

Artikel 148

Verordnung über das Baden in den natürlichen fließenden Gewässern in der Stadtgemeinde Bremen

§ 7 der Verordnung über das Baden in den natürlichen, fließenden Gewässern in der Stadtgemeinde Bremen vom 16. Juni 1966 (Brem.GBl. S. 103 — 94-a-1), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Baden in den natürlichen, fließenden Gewässern in der Stadtgemeinde Bremen vom 2. Juni 1969 (Brem.GBl. S. 83), erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 137 Abs. 1 Nr. 11 des Bremischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 bis 5 zuwiderhandelt."

Artikel 149

Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf der Fähre über die Weser zwischen Bremen-Vegesack und Lemwerder

§ 8 der Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf der Fähre über die Weser zwischen Bremen-Vegesack und Lemwerder vom 16. Juni 1942 (SaBremR 950-a-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr."

Artikel 150

Verordnung über den Verkehr mit Wasserfahrzeugen im Stadtgebiet Bremen außerhalb der Bundeswasserstraßen

Die Verordnung über den Verkehr mit Wasserfahrzeugen im Stadtgebiet Bremen außerhalb der Bundeswasserstraßen vom 19. Februar 1954 (SaBremR 950-b-1) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 16 erhält folgende Fassung:

„E.

Ordnungswidrigkeiten und Aufhebung früherer Verordnungen"

2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 bis 13 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Wasserbehörde."

Artikel 151

Polizeiverordnung über den Verkehr auf dem Binnenschiffahrtsweg Elbe-Weser

§ 12 der Polizeiverordnung über den Verkehr auf dem Binnenschiffahrtsweg Elbe-Weser vom 21. Januar 1963 (SaBremR 950-c-1) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.";

b) Satz 3 wird gestrichen.

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; er erhält folgende Fassung:

„(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven — Hafenkapitän."

Artikel 152

Verordnung, betreffend die Eintragung und Bezeichnung der zur Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer bestimmten Fahrzeuge

§ 8 der Verordnung, betreffend die Eintragung und Bezeichnung der zur Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer bestimmten Fahrzeuge vom 1. Juni 1884 (SaBremR 9510-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird aufgehoben.

Artikel 153

Verordnung des Bremischen Amts Bremerhaven, betreffend die Eintragung und Bezeichnung von Fischereifahrzeugen

§ 10 der Verordnung des Bremischen Amts Bremerhaven, betreffend die Eintragung und Bezeichnung von Fischereifahrzeugen vom 18. Oktober 1911 (SaBremR 9510-a-3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 10

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven."

Artikel 154

Verordnung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Schiffsbesichtiger in Bremen und Bremerhaven

In § 15 Buchstabe g der Verordnung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Schiffsbesichtiger in Bremen und Bremerhaven vom 30. November 1971 (Brem.GBl. S. 256 — 9510-c-2) werden nach dem Wort „Strafverfahren" der Beistrich und die Worte „die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand haben," gestrichen.

Artikel 155

Verordnung, betreffend die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs

§ 8 der Verordnung, betreffend die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs vom 19. Februar 1904 (SaBremR 9510-d-3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 bis 6 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr."

Artikel 156

Bremische Hafenordnung

§ 59 der Bremischen Hafenordnung vom 18. November 1966 (Brem.GBl. S. 177 — 9511-a-2), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafenordnung vom 30. März 1972 (Brem.GBl. S. 95), erhält folgende Fassung:

„§ 59

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Buchstabe a des Bremischen Hafengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Hafen-

ordnung oder den aufgrund der Hafenordnung erlassenen Anordnungen der Hafenbeamten zuwiderhandelt."

Artikel 157

Verordnung, betreffend den Hafeninspektor der Stadt Bremen

§ 4 der Verordnung, betreffend den Hafeninspektor der Stadt Bremen vom 9. Dezember 1910 (SaBremR 9511-e-2), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vom Hafeninspektor innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen keine Folge leistet oder dem Hafeninspektor den Zutritt zu den in § 3 genannten Schiffen oder Arbeitsstätten verweigert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr."

Artikel 158

Verordnung, betreffend die Verwendung elektrischen oder anderen hellen Lichts auf Schiffen und am Lande

§ 3 der Verordnung, betreffend die Verwendung elektrischen oder anderen hellen Lichts auf Schiffen und am Lande vom 21. April 1929 (SaBremR 9512-b-1) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr."

Artikel 159

Lotsenordnung für die Hafenlotsengesellschaft in Bremerhaven

Die Lotsenordnung für die Hafenlotsengesellschaft in Bremerhaven in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1959 (SaBremR 9515-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 1973 (Brem.GBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 9, 10 Abs. 1 bis 3 werden jeweils die Worte „Geldstrafe", „Geldstrafen" durch die Worte „Geldbuße", „Geldbußen" ersetzt.

2. In § 10 Abs. 4 wird das Wort „Strafe" durch das Wort „Disziplinarmaßnahme" ersetzt.

3. In § 11 wird jeweils das Wort „Strafverfügung" durch das Wort „Disziplinarverfügung" ersetzt.

Artikel 160

Polizeiliche Betriebsordnung für den Flughafen Bremen

Die Polizeiliche Betriebsordnung für den Flughafen Bremen vom 1. Januar 1931 (SaBremR 96-a-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird aufgehoben.

Dritter Abschnitt

Begründung von Zuständigkeiten

Artikel 161

Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 112 OWiG, soweit es sich um Verstöße gegen Anordnungen der Bremischen Bürgerschaft oder ihres Präsidenten handelt, der Präsident der Bremischen Bürgerschaft.

Vierter Abschnitt

Überleitungs- und Schlußvorschriften

Artikel 162

Übertretungen

Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Taten, die nach bisherigem Recht Übertretungen waren und nach neuem Recht Vergehen sind, ist das neue Recht mit der Beschränkung anzuwenden, daß sich die Voraussetzungen der Strafbarkeit und das Höchstmaß der Freiheitsstrafe nach bisherigem Recht bestimmen. Artikel 298 und 299 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sind auch in diesen Fällen anzuwenden.

Artikel 163

Verjährung

(1) Soweit die Fristen der Verfolgungsverjährung des bisherigen Rechts kürzer sind als die des neuen Rechts, gelten die des bisherigen Rechts.

(2) Soweit die Fristen der Verfolgungsverjährung nach neuem Recht kürzer sind, bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach neuem Recht bereits verjährt gewesen wäre.

Artikel 164

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz, durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts, durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts oder durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

Artikel 165

Fortgeltung von Rechtsetzungsermächtigungen

Rechtsvorschriften im Range unter einem Landesgesetz, die durch dieses Gesetz geändert werden, können durch die zuständige Stelle im Rahmen der bestehenden Rechtsetzungsermächtigungen geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 166

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Inhalt des Entwurfs

1. Durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts — 2. StrRG vom 4. Juli 1969 (BGBl. I. S. 717) wird der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches neu gefaßt. An die Neufassung sind der Besondere Teil des Strafgesetzbuches, die Gesetze über das Strafverfahren, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie zahlreiche in anderen Gesetzen enthaltene Bestimmungen anzupassen. Der Anpassung des Bundesrechts an das 2. StrRG dient das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch — EGStGB — vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das gleichzeitig mit dem 2. StrRG am 1. Januar 1975 in Kraft treten wird (vgl. § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1973 — BGBl. I S. 909 — und Art. 326 EGStGB). Das EGStGB beschränkt sich nicht auf die Änderungen, die im Hinblick auf die Einführung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches unerläßlich sind, sondern es gestaltet zahlreiche Straf- und Bußgeldvorschriften neu.

2. Das Landesrecht konnte der Bundesgesetzgeber nicht im einzelnen anpassen, weil er hierfür nicht zuständig ist. Er mußte sich darauf beschränken, in den Anpas-

sungsvorschriften der Art. 288 bis 292 EGStGB die Folgerungen aufzuzeigen, die sich aus dem Vorrang des Bundesrechts für das Landesrecht ergeben. Die genannten Artikel sind deklaratorischer Natur. Sie stellen lediglich klar, daß gewisse Bestimmungen des Landesrechts im Hinblick auf den Vorrang des Bundesrechts (Art. 31 GG) nicht mehr oder nur noch abgewandelt anzuwenden sind.

3. Dem Landesgesetzgeber stellt sich daher die Aufgabe, die durch die bundesrechtliche Neuregelung betroffenen Straf- und Bußgeldvorschriften ausdrücklich und im einzelnen anzupassen. Er hält sich dabei — wie schon bei dem Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37) — an die Methode der gleichzeitigen Einzelanpassung der zu ändernden Vorschriften. Auch der Bundesgesetzgeber hat sich für den Bereich des Bundesrechts nicht mit allgemeinen Anpassungsvorschriften begnügt, sondern im EGStGB die berührten Vorschriften zahlreicher Gesetze im einzelnen geändert, ergänzt oder aufgehoben. Diese Methode verdient den Vorzug gegenüber der schrittweisen Anpassung im Rahmen der laufenden Gesetzgebungsarbeiten, weil es Jahre dauern kann, bis auch das letzte Gesetz eine Novellierung aus anderem Anlaß erfährt. Sie ermöglicht es im übrigen, die einzelnen Gesetze besser aufeinander abzustimmen.

4. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Anpassung und Bereinigung bezieht der Entwurf auch Rechtsverordnungen und Anordnungen ein. Um zu verhüten, daß die Verordnungen durch die Einbeziehung in den Entwurf „versteinert" werden, ist in dem Entwurf nach dem Vorbild des Art. 34 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37) wiederum eine sog. „Entsteinerungsklausel" enthalten. Sie soll bewirken, daß trotz des jetzigen Eingriffs des Landesgesetzgebers in die Verordnungen die Befugnisse des Verordnungsgebers für künftige Änderungen der Verordnungen erhalten bleiben, also die in diesen Entwurf einbezogenen Verordnungen später auch im Verordnungswege geändert werden können.

5. Der Entwurf sieht vor, bei Gelegenheit der Anpassung des Landesrechts an die durch das 2. StrRG und das EGStGB geschaffene Rechtslage in Einzelfällen auch solche Änderungen vorzunehmen, die aus anderen Gründen angezeigt sind.

II. Allgemeine Anpassungsgesichtspunkte

Für die Anpassung des Landesrechts an die mit Inkrafttreten des 2. StrRG und des EGStGB eintretende Rechtslage gelten im wesentlichen die gleichen Anpassungsgesichtspunkte, die auch für die Anpassung des Bundesrechts an die neuen strafrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. In ihrer Darstellung folgt die Begründung des Entwurfs der Begründung des Entwurfs eines EGStGB (vgl. BT-Drucksache 7/550, S. 189 ff.).

1. Abgrenzung des Kriminalunrechts vom Ordnungsunrecht

a) Ein Ziel der Gesamtreform des Strafrechts ist die Abgrenzung des Ordnungsunrechts vom Kriminalunrecht. Der Verwirklichung dieses Ziels dienen zahlreiche im 2. StrRG und im EGStGB getroffene Regelungen. Im EGStGB werden — wie bereits in anderen Bundes- und Landesgesetzen, die in den letzten Jahren verabschiedet worden sind — solche Rechtsverletzungen als Ordnungswidrigkeiten eingestuft, bei denen wegen der geringen Bedeutung des durch sie geschützten Rechtsgutes und ihrer lediglich abstrakten Gefährlichkeit die Strafe als Sühne für begangenes Unrecht weder notwendig noch gerecht ist.

b) Durch das 2. StrRG wird die Deliktsform der Übertretung abgeschafft (vgl. § 12 StGB i. d. F. des 2. StrRG). Demgemäß wird der Neunundzwanzigste Abschnitt des Strafgesetzbuches durch Art. 19 Nr. 206 EGStGB aufgehoben. Ein Teil der landesrechtlichen Übertretungstatbestände ist bereits durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94) beseitigt worden. Soweit landesrechtliche Bestimmungen noch Übertragungstatbestände enthalten, sind diese entweder aufzuheben oder in Bußgeld- oder Vergehenstatbestände umzuwandeln. Übertretungstatbestände, deren Unrechtsgehalt gering ist, oder solche, die reines Verwaltungsunrecht zum Gegenstand haben, werden nach dem Entwurf als Ordnungswidrigkeiten eingestuft. Dies geschieht grundsätzlich im Wege der

Einzelanpassung. Außerdem enthält der Entwurf in Art. 5 vorsorglich eine allgemeine Anpassungsvorschrift.

2. Anpassung der Strafdrohungen

a) Das EGStGB beseitigt Strafandrohungen mit einem geringeren Höchstmaß als sechs Monate Freiheitsstrafe (vgl. Art. 13 EGStGB). Solche Strafandrohungen stehen nicht im Einklang mit dem durch das 2. StrRG verfolgten Ziel, die kurze Freiheitsstrafe weitgehend einzudämmen (vgl. § 47 StGB i. d. F. des 2. StrRG). Aus diesem Grunde sind landesrechtliche Strafbestimmungen, in denen eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von weniger als sechs Monaten angedroht ist, zu ändern. Soll es in diesen Fällen bei der Bewertung als Straftatbestand verbleiben, ist eine Anhebung des Höchstmaßes der angedrohten Freiheitsstrafe auf mindestens sechs Monate erforderlich.

b) In § 40 Abs. 1 Satz 1 StGB i. d. F. des 2. StrRB ist vorgesehen, daß Geldstrafe in Tagessätzen verhängt wird. Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, beträgt das Höchstmaß der Geldstrafe 360 volle Tagessätze (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG). Soweit die Androhung einer im Höchstmaß niedrigeren Geldstrafe geboten erscheint, ist es erforderlich, in der Strafvorschrift eine vom gesetzlichen Höchstmaß abweichende Geldstrafe unter Berücksichtigung des Tagessatzsystems festzulegen.

c) Nach Art. 12 Abs. 1 EGStGB tritt künftig neben die Androhung einer Freiheitsstrafe ohne besonderes Mindestmaß stets auch die wahlweise Androhung von Geldstrafe. Art. 12 Abs. 4 EGStGB beschränkt bei der Androhung einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten das Höchstmaß der wahlweise angedrohten Geldstrafe auf 180 Tagessätze. In landesrechtlichen Bestimmungen, in denen Freiheitsstrafe ohne besonderes Mindestmaß angedroht wird, ist daher auch eine wahlweise Geldstrafandrohung aufzunehmen. Beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe sechs Monate, so ist eine wahlweise Geldstrafe bis zur Höhe von 180 Tagessätzen anzudrohen.

d) Ist neben Freiheitsstrafe die Verhängung einer Geldstrafe vorgeschrieben oder zugelassen, so entfällt diese Androhung (vgl. Art. 12 Abs. 3 EGStGB). Im Landesrecht sind daher kumulative Strafdrohungen zu beseitigen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1, Art. 290 Abs. 3 EGStGB).

3. Vorsatz und Fahrlässigkeit

Nach § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG ist nur noch vorsätzliches Handeln strafbar, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht. In einigen landesrechtlichen Strafvorschriften kann daher das Wort „vorsätzlich" als entbehrlich gestrichen werden. Soweit ein Bedürfnis dafür besteht, die fahrlässige Begehung mit Strafe zu bedrohen, wird dies in dem Entwurf im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG ausdrücklich bestimmt.

Entsprechendes gilt für Ordnungswidrigkeiten. § 5 OWiG (= § 10 OWiG i. d. F. des Art. 29 Nr. 4 EGStGB) bestimmt, daß fahrlässiges Handeln nur geahndet werden kann, wenn das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Geldbuße bedroht. Deshalb brauchen Vorschriften, die nur die Ahndung vorsätzlichen Verhaltens bestimmen wollen, den Vorsatz nicht ausdrücklich in den Tatbestand aufzunehmen.

4. Anpassung an den neuen Sprachgebrauch

a) Im geltenden Recht wird eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Handlung teils als „Straftat", teils als „strafbare Handlung" bezeichnet. Eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige, aber nicht notwendigerweise schuldhafte Handlung wird teils als „rechtswidrige Tat", teils als „mit Strafe bedrohte Handlung" umschrieben. Das EGStGB beseitigt diese Rechtsunklarheit, indem es nur noch die Begriffe „Straftat" und „rechtswidrige Tat" verwendet.

Läßt die Bezeichnung „rechtswidrige Tat" allgemein eine Beziehung zum Strafrecht nicht eindeutig erkennen, so wird die Formulierung „rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht" gewählt. Eine „mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung" wird als „rechtswidrige Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht" bezeichnet. Der Entwurf sieht eine diesen Grundsätzen entsprechende Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs nicht nur in den landesrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften, sondern auch in außerstrafrechtlichen Bestimmungen des Landesrechts vor. Als „Straftat" wird eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Handlung,

als „rechtswidrige Tat" eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige, aber nicht notwendigerweise schuldhafte Handlung bezeichnet. Namentlich in Vorschriften, die sich auf den Bereich der Strafverfolgung beziehen, ist daher die Bezeichnung „Straftat" zu verwenden, während in Vorschriften, die den Bereich der Gefahrenabwehr betreffen, die Bezeichnung „rechtswidrige Tat" erforderlich ist.

b) In zahlreichen Vorschriften wird das Begriffspaar „Verbrechen und Vergehen" zur Abgrenzung gegenüber Übertretungen verwendet. Dieser Abgrenzung kommt mit dem Wegfall der Deliktsform der Übertretung keine Bedeutung mehr zu. Nach dem EGStGB wird daher, soweit in Zukunft eine Abgrenzung gegenüber den Ordnungswidrigkeiten gewollt ist, das bisherige Begriffspaar „Verbrechen und Vergehen" durch die Bezeichnung „Straftat" ersetzt. Der Entwurf schlägt vor, auch insoweit in den Landesgesetzen anstelle der Bezeichnung „Verbrechen und Vergehen" die Bezeichnung „Straftat" zu verwenden.

c) Im Hinblick auf den Sprachgebrauch der §§ 61 ff. StGB i. d. F. des 2. StrRG wird die Bezeichnung „Maßregeln der Sicherung und Besserung" durch die Bezeichnung „Maßregeln der Besserung und Sicherung" ersetzt.

d) Entsprechend dem neuen Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches (vgl. §§ 61 ff. StGB i. d. F. des 2. StrRG) wird anstelle der Bezeichnung „Heil- oder Pflegeanstalt" die Bezeichnung „psychiatrisches Krankenhaus" verwendet.

e) Aus den §§ 61 ff. StGB i. d. F. des 2. StrRG ergibt sich, daß die Bezeichnung „Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt" durch die Bezeichnung „Entziehungsanstalt" zu ersetzen ist.

f) Entsprechend einer Empfehlung der Justizminister und -senatoren sollen in disziplinar- und berufsrechtlichen Vorschriften die Begriffe „Strafe, Disziplinarstrafe, Disziplinarstrafgericht etc." beseitigt werden. Der Entwurf schlägt vor, dieser Empfehlung Rechnung zu tragen und die fraglichen berufsrechtlichen Vorschriften an die Bezeichnungen der Bremischen Disziplinarordnung vom 27. Oktober 1970 (Brem.GBl. S. 129 — 2041-a-1) anzupassen.

5. Strafantrag

Die Vorschrift des § 77 d Abs. 1 Satz 1 StGB i. d. F. des Art. 18 Nr. 44 EGStGB bestimmt allgemein, daß der Strafantrag grundsätzlich zurückgenommen werden kann. Vorschriften, in denen bisher die Rücknahme des Strafantrages ausdrücklich zugelassen ist, werden deshalb gestrichen. Die Notwendigkeit eines Strafantrages wird mit der einheitlichen Wendung „Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt" angeordnet.

6. Bezeichnung von Ordnungs- und Zwangsmitteln

Im geltenden Recht gibt es keinen einheitlichen Sprachgebrauch zur Bezeichnung von Rechtsnachteilen für Zuwiderhandlungen, die weder Straftaten noch Ordnungswidrigkeiten sind. Nach dem EGStGB werden nunmehr einheitlich folgende Bezeichnungen verwendet:

a) „Ordnungsgeld" oder „Ordnungshaft", wenn es sich um eine repressive Rechtsfolge für einen vorangegangenen Ordnungsverstoß handelt,

b) „Zwangsgeld" oder „Zwangshaft", wenn es sich um eine Zwangs- oder Beugemaßnahme handelt.

Der Entwurf schlägt vor, diese Bezeichnungen auch im Landesrecht einheitlich zu verwenden und damit zugleich die Forderung des Art. 5 EGStGB zu erfüllen.

7. Sonstige Auswirkungen des 2. StrRG und des EGStGB

a) Das 2. StrRG führt als neue Maßregel der Besserung und Sicherung die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt ein (vgl. § 61 Nr. 3, § 65 StGB i. d. F. des 2. StrRG). Im Hinblick darauf sieht der Entwurf eine Ergänzung einiger landesrechtlicher Bestimmungen vor.

b) Durch das EGStGB werden in den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches allgemeine Strafvorschriften über die Verletzung von Privatgeheimnissen eingefügt (vgl. § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Art. 19 Nr. 85 EGStGB). Die in zahlreichen Nebengesetzen enthaltenen Strafbestimmungen über die Verletzung von Privatgeheimnissen sind daher nicht mehr anwendbar. Sie sind aufzuheben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Der Entwurf wählt grundsätzlich den Weg der Einzelanpassung aller in Betracht kommenden Strafvorschriften des Landesrechts. Art. 1 stellt sicher, daß die Generalklauseln des ersten Abschnitts auch für diejenigen landesrechtlichen Vorschriften gelten, bei denen eine Einzelanpassung versehentlich oder aus anderen Gründen unterblieben ist.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift greift nicht nur ein, soweit ein geringeres Mindestmaß der Freiheitsstrafe als nach § 38 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG angedroht wird, sondern auch dann, wenn das angedrohte Mindestmaß künftig dem gesetzlichen entspricht. Soweit mit § 38 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG übereinstimmende Mindeststrafdrohungen betroffen werden, hat diese Vorschrift ausschließlich klarstellende Bedeutung. Darüber hinaus beseitigt sie aber auch bisherige Mindeststrafmaße von mehr als einem Monat und erfüllt damit die Verpflichtung aus Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 EGStGB. Nach dieser Bestimmung dürfen Vorschriften des Landesrechts bei Freiheitsstrafe kein anderes Mindestmaß als das gesetzliche (§ 38 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG) androhen.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift entspricht weitgehend Art. 12 EGStGB (vgl. auch Art. 290 EGStGB). Absatz 1 bestimmt, daß künftig neben der Androhung einer Freiheitsstrafe stets auch die wahlweise Androhung von Geldstrafe tritt. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, in allen diesen Fällen unmittelbar auch Geldstrafe zu verhängen, ohne erst auf die Regelung des § 47 Abs. 2 StGB i. d. F. des Art. 18 Nr. 11 EGStGB zurückgreifen zu müssen.

Absatz 2 paßt die Geldstrafandrohungen, die im Höchstmaß unbeschränkt sind, ein besonderes Höchstmaß vorsehen oder bestimmen, daß das Höchstmaß in dem Mehrfachen, Einfachen oder Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht, dem Tagessatzsystem an (vgl. § 40 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG). Anstelle der bisherigen Androhung der Geldstrafe tritt danach das Höchstmaß des § 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 StGB i. d. F. des Art. 18 Nr. 8 EGStGB, soweit Absatz 4 nicht das Höchstmaß der Geldstrafe beschränkt.

Nach § 41 StGB i. d. F. des Art. 18 Nr. 9 EGStGB kann Geldstrafe neben Freiheitsstrafe künftig nur noch unter den dort genannten Voraussetzungen verhängt werden. Absatz 3 trägt diesem Grundsatz Rechnung.

Absatz 4 beschränkt bei einer Freiheitsstrafandrohung bis zu sechs Monaten das Höchstmaß der wahlweise angedrohten Geldstrafe auf 180 Tagessätze. Dadurch wird verhindert, daß die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB i. d. F. des 2. StrRG) höher sein kann als die in erster Linie angedrohte Freiheitsstrafe.

Zu Artikel 4:

Die Vorschrift beseitigt die Androhung aller Rechtsfolgen, die nach Art. 3 EGStGB (vgl. auch Art. 289 EGStGB) im Landesrecht nicht mehr vorgesehen werden dürfen.

Zu Artikel 5:

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht im Landesrecht der für das Bundesrecht in Art. 13 EGStGB getroffenen Regelung. Da die Übertretungstatbestände des geltenden Rechts beseitigt werden und die alleinige Androhung von Geldstrafe nicht mehr vorgesehen ist, enthält Art. 5 für solche Tatbestände, die diesen Neuerungen nicht mehr entsprechen und nicht im Wege der Einzelanpassung geändert werden, eine allgemeine Anpassungsregelung. Sie löst die sonst offene Frage, ob und mit welcher Maßgabe bisherige, nicht einzeln umgestellte Strafvorschriften noch anwendbar wären.

Gegen die vorgeschlagene Regelung könnte eingewendet werden, daß der Gesetzgeber bei einer Generalanpassung nicht mehr überschauen könne, ob die Tatbestandsbewertung, die er damit vornehme, in allen Fällen sachgerecht sei. Dieser Einwand hat sicher Gewicht. Ohne eine allgemeine Anpassungsvorschrift bliebe jedoch völlig offen, ob und mit welcher Maßgabe die bisherigen Strafvorschriften

anwendbar wären. Es wäre die Auslegung möglich, daß diese Strafvorschriften nach dem neuen Recht nicht mehr anzuwenden wären mit der Folge, daß die bisher mit Strafe bedrohten Verhaltensweisen überhaupt nicht mehr geahndet werden könnten. Möglich wäre andererseits auch die Auslegung, daß die bisherigen Übertretungstatbestände nach § 12 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG als Vergehenstatbestände anzusehen seien und zum mindesten für eine gewisse Übergangszeit noch anzuwenden wären. Diese Erwägungen zeigen, daß ohne eine besondere Regelung die Rechtslage in den hier angesprochenen Fällen so unklar und die in Betracht kommenden Beurteilungen zum Teil zu so unangemessenen Ergebnissen führen würden, daß überwiegende Gründe für die vorgesehene Regelung sprechen, die der Entwurf vorschlägt.

Diese Regelung setzt im einzelnen voraus, daß Vorschriften „für einen bestimmten Tatbestand" eine „Strafe" androhen. Aus dieser Umschreibung in Verbindung mit der Überschrift ergibt sich hinreichend deutlich, daß sich die Vorschrift nur auf Straftatbestände bezieht, also nicht gilt, soweit Rechtsnachteile bei anderen Zuwiderhandlungen als Straftaten angedroht sind. Vorausgesetzt ist weiterhin die Androhung einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe mit einem niedrigeren Höchstmaß als sechs Monate, allein oder nebeneinander. Erfaßt werden somit sämtliche Übertretungstatbestände und außerdem die Vergehenstatbestände, die mit Geldstrafe über 500 DM, jedoch mit keiner Freiheitsstrafe oder nur mit einer solchen unter sechs Monaten bedroht sind.

Die genannten Tatbestände sind künftig mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Handlung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Damit wird die bisherige Strafdrohung insgesamt in eine Bußgelddrohung umgewandelt, so daß die Androhung der Freiheitsstrafe hinfällig wird. Das Höchstmaß der Geldbuße stuft der Entwurf nach dem bisherigen Höchstmaß der Geldstrafe dahin ab, daß in allen Fällen, in denen keine höhere Geldstrafe als 1000 DM angedroht ist, der Regelrahmen der Geldbuße nach § 17 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Art. 29 Nr. 9 EGStGB gilt und daß die Geldbuße in den übrigen Fällen unterschiedslos bis zu 10 000 DM beträgt.

Satz 2 trägt Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 1. Oktober 1968 (Brem.GBl. S. 147 — 45-c-1) und § 31 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205-a-1) Rechnung. Danach beträgt die Geldbuße bei Ortsgesetzen und solchen Polizeiverordnungen, die von einer Ortspolizeibehörde (keiner Landespolizeibehörde) erlassen worden sind, höchstens 500 DM.

Zu Artikel 6:

Die Vorschrift trägt Art. 291 EGStGB Rechnung, der Vorschriften des Landesrechts für nicht mehr anwendbar erklärt, soweit sie die Rücknahme des Strafantrages regeln oder bestimmen, daß zugunsten des Verletzten einer Straftat auf eine Buße erkannt werden kann.

Zu Artikel 7:

Die Vorschrift bestimmt ausdrücklich das Außerkrafttreten von Straf- und Bußgeldvorschriften, die das unbefugte Offenbaren oder Verwerten eines fremden Geheimnisses durch eine der in § 203 StGB bezeichneten Personen zum Gegenstand haben und zieht damit die notwendige Folgerung aus Art. 292 EGStGB, der dem Landesrecht verwehrt, eine Materie zu regeln, die im Strafgesetzbuch abschließend geregelt ist.

Zu Artikel 8:

Die Regelung soll sicherstellen, daß etwaige nicht ermittelte gesetzliche Ordnungsstrafvorschriften und entsprechende Bestimmungen in nachgeordnetem Recht an den neuen Sprachgebrauch des EGStGB angepaßt werden. Bei der rechtlichen Einordnung wird dabei auf den Zweck der jeweils angedrohten Ordnungsstrafe abgestellt.

Zu Artikel 9:

Die Vorschrift entspricht der für das Bundesrecht in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EGStGB getroffenen Regelung. Sie ist bezüglich des Ordnungsgeldes nur deklaratorischer Natur. Hinsichtlich des Zwangsgeldes bedarf es der Einfügung dieser Bestimmung, da eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes insoweit nicht besteht.

Zu Artikel 10 Nr. 1:

§ 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadtbürger droht bislang demjenigen, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt, niederlegt oder sich der Führung eines ihm übertragenen Amts unberechtigt entzieht, eine Buße von 500 DM an. Diese Sanktion ist keine Geldbuße, die wegen einer Ordnungswidrigkeit verhängt wird. Es ist aber allgemein üblich, Verstöße gegen Ehrenamtspflichten als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße zu ahnden (vgl. z. B. § 14 Abs. 2 des Bremischen Wahlgesetzes). Deshalb sollen die Absätze 3 und 4 des § 2 in eine Bußgeldvorschrift nach dem Gesetz über Ordungswidrigkeiten umgewandelt werden.

Zu Artikel 10 Nr. 2:

Wer eine ehrenamtliche Tätigkeit übernommen hat, ist „Amtsträger" im Sinne des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB i. d. F. des Art. 19 Nr. 85 EGStGB. Offenbart oder verwertet er unbefugt ein fremdes Geheimnis, so macht er sich nach den §§ 203, 204 StGB i. d. F. des Art. 19 Nr. 85 EGStGB strafbar. Insoweit können im Landesrecht wegen des Vorrangs des Bundesrechts keine besonderen Sanktionsnormen vorgesehen werden (vgl. auch die Begründung zu Art. 7). In § 3 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadtbürger kann eine Geldbuße daher nur für die Fälle angedroht werden, in denen der zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit Bestellte eine geheimzuhaltende Angelegenheit, die kein fremdes Geheimnis ist, unbefugt offenbart oder verwertet. Durch die vorgeschlagene Subsidiaritätsklausel soll dies klargestellt werden.

Zu Artikel 11:

Anpassung an den Sprachgebrauch des EGStGB.

Zu Artikel 12:

Nach § 2 Buchstabe d des Bremischen Wahlgesetzes sind Personen, die aufgrund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind, nicht wahlberechtigt. Damit sind diese Personen schlechter gestellt als ein Strafgefangener, der nur dann nicht wahlberechtigt ist, wenn er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 2 Buchstabe b). Die Folge davon ist, daß ein Verurteilter während der Strafverbüßung wählen kann, nicht aber während des sich anschließenden Maßregelvollzuges, der lediglich vorbeugenden Charakter hat. Der Entwurf sieht deshalb in Übereinstimmung mit dem Bundeswahlgesetz die Streichung des Buchstaben d in § 2 vor. Eine Ausnahme macht lediglich die Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB i. d. F. des 2. StrRG), die — ebenso wie die Unterbringung wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche nach den landesrechtlichen Unterbringungsgesetzen — auch künftig zum Ausschluß vom Wahlrecht führen soll. Die Vorschrift berücksichtigt zugleich eine notwendige Anpassung an den Sprachgebrauch („Psychiatrisches Krankenhaus" statt „Heil- und Pflegeanstalt"); sie entspricht § 14 des Bundeswahlgesetzes i. d. F. des Art. 32 EGStGB.

Zu Artikel 13:

Anpassung an den jetzt allgemein üblichen Sprachgebrauch, der auch im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes Anwendung findet.

Zu Artikel 14:

§ 4 der Verordnung verweist auf den bisherigen Übertretungstatbestand des § 360 Abs. 1 Nr. 7 StGB, der künftig durch § 124 OWiG i. d. F. des Art. 29 Nr. 48 EGStGB ersetzt wird. Diese Bestimmung, die das unbefugte Benutzen von Wappen und Dienstflaggen als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet, erfaßt auch die in § 4 bezeichneten Tatbestände und macht die Vorschrift damit überflüssig.

Zu Artikel 15:

Anpassung an § 15 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen i. d. F. des Art. 33 EGStGB.

Zu den Artikeln 16 und 17:

Anpassung an den Sprachgebrauch des EGStGB.

Zu Artikel 18:

Anpassung an den Sprachgebrauch des EGStGB (vgl. auch §§ 56 und 61 des

Bundesbeamtengesetzes i. d. F. des Art. 39 EGStGB) und des Schwerbehindertengesetzes.

Zu Artikel 19:

Anpassung an den Sprachgebrauch des EGStGB (vgl. auch Art. 40 EGStGB).

Zu Artikel 20:

Anpassung an den Sprachgebrauch des EGStGB und des Gesetzes über die Amtsbezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und die Präsidialverfassung der Gerichte. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen weitgehend den vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Änderungen der Bundesdisziplinarordnung (vgl. Art. 41 EGStGB).

Zu Artikel 21:

Nrn. 1 und 2: Anpassung an den Sprachgebrauch des Schwerbehindertengesetzes. Nr. 3: Folgerung aus Art. 292 Nr. 26 EGStGB, wonach diese Vorschrift nicht mehr anzuwenden ist.

Zu Artikel 22:

Anpassung an den Sprachgebrauch des EGStGB.

Der § 24 des Polizeigesetzes ist aufzuheben. Die Verwarnung durch die Polizei und die Erhebung eines Verwarnungsgeldes sind jetzt in den §§ 56 bis 58 OWiG geregelt. Die nach den §§ 57 und 58 erforderliche Ermächtigung ist den Polizeibeamten und Hilfspolizeibeamten des Landes Bremen vom Senat am 1. Oktober 1968 (Brem.ABl. S. 325) und den Polizeibeamten und Hilfspolizeibeamten der Stadt Bremerhaven am 3. Oktober 1968 (Brem.ABl. S. 333) erteilt worden.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 46 und 49 lehnen sich an die §§ 7 und 10 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes i. d. F. des Art. 37 EGStGB an.

Zu Artikel 23 Nr. 1:

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Meldegesetzes wird eine Meldepflicht dann nicht begründet, wenn jemand in „Strafhaft, Untersuchungshaft oder Polizeigewahrsam genommen oder in einem Arbeitshaus untergebracht wird". Da die Unterbringung in einem Arbeitshaus schon durch das 1. StrRG abgeschafft worden und nicht mehr zulässig ist, erübrigt sich insoweit eine entsprechende Regelung im Meldegesetz. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Worte „oder in einem Arbeitshaus untergebracht wird" nicht ersatzlos zu streichen, sondern die Vorschrift auf den Vollzug aller freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung auszudehnen. Dies erscheint sinnvoll, weil auch der Strafgefangene von der Meldepflicht befreit ist; es entspricht zudem der Regelung anderer Bundesländer.

Zu Artikel 23 Nr. 2:

§ 360 Abs. 1 Nr. 8 StGB wird durch § 111 OWiG i. d. F. des Art. 29 Nr. 48 EGStGB ersetzt. § 111 Abs. 2 OWiG enthält eine allgemeine Subsidiaritätsklausel für das Bundesrecht. Demnach sollen die landesgesetzlichen Bußgeldvorschriften aus dem Gebiet des Melderechts Vorrang vor § 111 OWiG haben. Die in § 19 Abs. 1 des Meldegesetzes enthaltene Subsidiaritätsklausel muß daher entfallen.

Zu Artikel 24:

Die Neufassung des § 13 der Verordnung ist erforderlich, um die Vorschrift in Einklang mit den geltenden Bestimmungen des OWiG zu bringen. Danach sind die Vorschriften über die Ersatzhaft und über das Unterwerfungsverfahren zu streichen, weil das OWiG keine Ersatzhaft vorsieht und das Unterwerfungsverfahren im Bußgeldrecht beseitigt hat.

Ferner erscheint es geboten, die bisher in § 13 Abs. 2 der Verordnung vorgesehene Einziehung von Gegenständen nicht mehr in die Vorschrift aufzunehmen. Nach § 18 Abs. 1 OWiG (= § 22 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Art. 29 Nr. 9 EGStGB) dürfen Gegenstände als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit nur eingezogen werden, soweit **das Gesetz** es ausdrücklich zuläßt. Insoweit bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Einziehung, weil § 31 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205-a-1), in dem die Verordnung ihre Ermächtigungsgrundlage hat, die Nebenfolge der Einziehung nicht ausdrücklich zuläßt.

Außerdem schlägt der Entwurf — neben sprachlichen Anpassungen — vor, den in § 31 des Polizeigesetzes vorgesehenen Bußgeldrahmen voll auszuschöpfen.

Zu Artikel 25:

Anpassung an das 2. StrRG und an den Sprachgebrauch des EGStGB.

Wegen der Ersetzung des Begriffs „Ordnungsstrafe" durch den Begriff „Zwangsgeld" vergleiche die Begründung unter A. II. 6. sowie § 57 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Im übrigen lehnen sich die vorgeschlagenen Änderungen sowohl sprachlich (vgl. die Begründung unter A. II. 4. f) als auch inhaltlich an die entsprechenden Vorschriften der Bremischen Disziplinarordnung an.

Zu Artikel 26:

§ 13 der Dienstordnung in der vorgeschlagenen Fassung zieht die Folgerung aus § 203 StGB i. d. F. des Art. 19 Nr. 85 EGStGB in Verbindung mit Art. 292 EGStGB (vgl. die Begründung unter A. II. 7. b und zu Art. 7). Die Pflicht zur Verschwiegenheit sollte jedoch weiterhin ausdrücklich in der Dienstordnung normiert werden.

§ 17 der Dienstordnung ist an den Strafgebrauch des EGStGB und des 5. StrRG angepaßt worden.

Zu Artikel 27:

Die Verordnung, betreffend Wasserzusatz zu Fleischbrühwürsten und Fleischkochwürsten läßt einen Fremdwassergehalt zu, der die vom Handelsbrauch tolerierten Werte weit übersteigt. Einem Mißbrauch kann ausreichend durch § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) entgegengewirkt werden, wonach es u. a. verboten ist, verfälschte Lebensmittel ohne ausreichende Kenntlichmachung anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen. Hinsichtlich einer Verfälschung ist im Rahmen des § 4 Abs. 2 Lebensmittelgesetz mangels anderweitiger Vorschriften auf den jeweils geltenden Handelsbrauch abzustellen. Diese gesetzliche Handhabe ist ausreichend, solange der Handelsbrauch im Land Bremen gesundheitlich unbedenklich ist und von dem Handelsbrauch in anderen Bundesländern nicht wesentlich abweicht.

Zu Artikel 28:

Umwandlung des bisherigen Übertretungstatbestandes in eine Ordnungswidrigkeit (vgl. die Begründung unter A. II. 1.).

Zu Artikel 29:

Daß die Geldbuße, wenn nichts anderes bestimmt ist, höchstens 1000 DM beträgt, ergibt sich aus § 13 Abs. 1 OWiG (= § 17 OWiG i. d. F. des Art. 29 Nr. 9 EGStGB); „bis zu DM 1000,—" ist deshalb zu streichen.

Die bisher in § 37 Abs. 2 der Verordnung vorgesehene Einziehung von Gegenständen muß entfallen, weil es an einer **gesetzlichen** Grundlage hierfür fehlt. Auf die Begründung zu Art. 24 wird verwiesen.

Zu Artikel 30:

Die Einfügung einer ausdrücklichen Bußgeldvorschrift empfiehlt sich aus folgendem Grunde: § 20 Abs. 2 der Verordnung sah ursprünglich vor, daß Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe oder mit Haft zu bestrafen seien. Im Zuge der Umwandlung des § 29 der Gesundheitsdienstordnung vom 13. September 1935 (SaBremR 2120-a-1) von einer Strafbestimmung in eine Bußgeldbestimmung wurde der Übertretungstatbestand des § 20 Abs. 2 der Verordnung unter Hinweis auf § 29 der Gesundheitsdienstordnung kurzerhand nicht mehr in die Sammlung des Bremischen Rechts aufgenommen. Zur Klarstellung sollte jedoch auch in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Desinfektoren der bisherige Übertretungstatbestand in eine Ordnungswidrigkeit umgewandelt und als besondere Vorschrift nach § 20 eingestellt werden. Es wird vorgeschlagen, entsprechend der Bußgeldbestimmung der Gesundheitsdienstordnung den Bußgeldrahmen voll auszuschöpfen.

Zu Artikel 31:

Umwandlung des bisherigen Übertretungstatbestandes in eine Ordnungswidrigkeit.

Zu Artikel 32:

Anpassung an den Sprachgebrauch des EGStGB.

§ 18 der Verordnung muß neu gefaßt werden, weil das OWiG keine Ersatzhaft

vorsieht und das Unterwerfungsverfahren beseitigt hat (vgl. die Begründung zu Art. 24). Außerdem wird vorgeschlagen, den Bußgeldrahmen voll auszuschöpfen.

Zu Artikel 33:

Anpassung an den Sprachgebrauch des EGStGB.

Zu Artikel 34:

Vergleiche die Begründung unter A. II. 3.

Zu Artikel 35:

§ 20 Satz 3 der Verordnung verweist für Zuwiderhandlungen auf das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 725). Dieses Gesetz, das in § 6 das unbefugte Führen von Amts- oder Dienstbezeichnungen unter Strafe stellte, ist inzwischen durch das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844) ersetzt worden, das Amts- und Berufsbezeichnungen ausdrücklich unberührt läßt. Es wird deshalb vorgeschlagen, nach § 20 eine besondere Bußgeldvorschrift einzustellen (vgl. auch Art. 30).

Zu Artikel 36:

Folgerung aus Art. 292 Nr. 27 EGStGB, wonach diese Vorschrift nicht mehr anzuwenden ist.

Zu Artikel 37:

Vgl. Art. 29 Nr. 10 EGStGB, wonach der bisherige § 19 OWiG künftig § 23 OWiG sein wird.

Zu Artikel 38:

Umwandlung der bisherigen Übertretungstatbestände in Ordnungswidrigkeiten, die der besseren Übersicht halber als besondere Bußgeldvorschrift nach § 5 angefügt werden sollten. Da das Gesetz zwar in Bremerhaven nicht gilt, es sich jedoch um kein Ortsgesetz handelt, wird vorgeschlagen, ein Bußgeld bis zu 1000 DM anzudrohen. Daß neben der Geldbuße die nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zulässigen Zwangsmittel als Beugemaßnahme angedroht werden können, namentlich Zwangsgeld festgesetzt werden kann, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Zu den Artikeln 39 bis 44:

Umwandlung der bisherigen Übertretungstatbestände in Ordnungswidrigkeiten. Soweit es sich um Verordnungen von Ortspolizeibehörden handelt, beträgt das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße 500 DM (§ 31 des Polizeigesetzes). Für Polizeiverordnungen, die ebenfalls nur auf lokaler Ebene gelten, wird gleichermaßen eine Geldbuße bis zu 500 DM vorgeschlagen.

Zu Artikel 45:

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 28 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) ist die bezeichnete Verordnung nicht mehr anzuwenden, soweit deren Gegenstand im Sprengstoffgesetz geregelt ist oder ihm widerspricht. Das gilt zumindest für die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 30 bis 34 des Sprengstoffgesetzes, die den bisher in § 8 der Verordnung normierten Übertretungstatbestand erfassen; wenigstens ist der Auffangtatbestand des § 32 Abs. 1 Nr. 14 des Sprengstoffgesetzes gegeben (Verweisung ist hier nicht erforderlich). § 8 der Verordnung ist deshalb aufzuheben.

Zu den Artikeln 46 bis 50:

Umwandlung der bisherigen Übertretungstatbestände in Ordnungswidrigkeiten. Soweit die Buße auf 500 DM begrenzt ist, vgl. die Begründung zu den Art. 39 bis 41. Demgegenüber wird vorgeschlagen, in der Polizeiverordnung über das offene Lagern von ungedroschenem Getreide und anderen leicht entzündlichen Ernteerzeugnissen (Art. 48), die von einer Landespolizeibehörde erlassen worden ist und im gesamten Landesgebiet gilt, den Bußgeldrahmen des § 31 des Polizeigesetzes voll auszuschöpfen und Geldbuße bis zu 1000 DM anzudrohen.

Zu Artikel 51:

Anpassung an den Sprachgebrauch des EGStGB.

Zu Artikel 52:

Folgerung aus Art. 292 Nr. 22 EGStGB, wonach diese Vorschrift nicht mehr anzuwenden ist.

Zu Artikel 53:

Vergleiche die Begründung zu Art. 37.

Zu Artikel 54:

Folgerung aus Art. 292 Nr. 24 EGStGB, wonach diese Vorschrift nicht mehr anzuwenden ist.

Zu Artikel 55:

Folgeänderung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes vom 15. Mai 1973 (Brem.GBl. S. 106), durch das § 137 des Bremischen Wassergesetzes umgestaltet worden ist.

Zu den Artikeln 56 bis 60:

Umwandlung der bisherigen Übertretungstatbestände in Ordnungswidrigkeiten.

Zu Artikel 61:

Vergleiche die Begründung zu Art. 37.

Zu Artikel 62:

Umwandlung des bisherigen Übertretungstatbestandes in eine Ordnungswidrigkeit.

Zu Artikel 63:

An die Stelle des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen ist das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) getreten. § 6 ist außerdem dem allgemein üblichen Sprachgebrauch bei der Fassung von Bußgeldvorschriften angepaßt worden. Der ausdrückliche Hinweis auf § 23 OWiG (= § 19 OWiG in der geltenden Fassung) ist geboten, weil sonst keine Dritteinziehung zulässig ist.

Zu Artikel 64:

Umwandlung des bisherigen Übertretungstatbestandes in eine Ordnungswidrigkeit.

Zu Artikel 65:

Anpassung an den allgemein üblichen Sprachgebrauch bei der Fassung von Bußgeldvorschriften. Die Vorschrift über das Unterwerfungsverfahren ist zu streichen, weil das OWiG dieses (verfassungswidrige) Verfahren beseitigt hat.

Zu Artikel 66:

Vergleiche die Begründung unter A. II. 2. b (Anpassung der Strafandrohung) und die Begründung zu Art. 37.

Zu Artikel 67:

Nach der Auffassung des Bundesgesetzgebers ist § 5 des Gesetzes Bundesrecht. Art. 85 EGStGB sieht daher eine Neufassung der Bestimmung vor. Da § 5 nach Auffassung der Länder jedoch Landesrecht ist, wird auch eine Neufassung der Vorschrift durch den Landesgesetzgeber vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Neufassung stimmt mit Art. 85 EGStGB wörtlich überein.

Zu Artikel 68:

Es wird vorgeschlagen, § 30 Abs. 3 zu streichen, weil die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nur noch in wenigen Ausnahmefällen von einem Antrag abhängig ist (im Bundesrecht sind keine entsprechenden Vorschriften bekannt). Dies ergibt sich daraus, daß bei Ordnungswidrigkeiten ohnehin das Opportunitätsprinzip gilt und ein eigenes Antragserfordernis daher nicht erforderlich ist. Auch im Saarländischen Schulpflichtgesetz, das — wie Bremen — bisher noch einen Antrag vorsieht, soll das Antragserfordernis gestrichen werden.

Wegen der Änderungen in § 31 vgl. die Begründung unter A. II. 2. b (Anpassung der Strafandrohung) und unter A. II. 5. (Strafantrag).

Zu Artikel 69 Nr. 1:

Für § 5 des Pressegesetzes und die hierauf verweisende Strafbestimmung des § 21 Nr. 1 ist nach Inkrafttreten des EGStGB kein Raum mehr. Denn § 353 d StGB i. d. F. des Art. 19 Nr. 199 EGStGB verbietet künftig nicht nur die Veröffentlichung der in § 5 genannten Schriftstücke, sondern erfaßt darüber hinaus auch Mitteilungen über nichtöffentliche Gerichtsverhandlungen und darauf sich beziehende andere amtliche Schriftstücke. Die Regelung in § 353 d StGB ist abschließend.

Zu Artikel 69 Nr. 5:

§ 18 Abs. 1 ist einmal an den Sprachgebrauch des EGStGB angepaßt worden; zum anderen sind folgende Änderungen berücksichtigt:

Der Hinweis auf § 109 b StGB ist zu streichen, weil diese Bestimmung durch Art. 19 Nr. 36 EGStGB aufgehoben wird. Ebenfalls zu streichen ist § 110 StGB, der schon durch Art. 1 Nr. 1 des 3. StrRG aufgehoben worden ist. Der Entwurf schlägt vor, anstelle dieser Bestimmung einen Hinweis auf § 111 StGB (Aufforderung zu strafbaren Handlungen) aufzunehmen.

Eine solche Ergänzung erscheint im Hinblick auf die Aufhebung des § 110 StGB notwendig, nach dem die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze strafbewehrt war. Außerdem wird vorgeschlagen, den durch das 4. StrRG neu geschaffenen § 131 StGB (Verherrlichung von Gewalt, Aufstachelung zum Rassenhaß) in die Bestimmung einzufügen. Diese Ergänzung ist im Hinblick auf die besondere Bedeutung des § 131 StGB erforderlich. Es wäre nicht vertretbar, Druckwerke, durch die Gewalt verherrlicht oder zum Rassenhaß aufgefordert wird, hinsichtlich der vorläufigen Sicherstellung anders zu behandeln als pornographische Druckwerke.

Auf Absatz 1 Satz 2 kann im Hinblick auf die Neufassung des § 184 StGB durch das 4. StrRG verzichtet werden. Zu der Zeit, als diese einschränkende Vorschrift („Schamgefühl offensichtlich grob verletzt") geschaffen wurde, legten die Gerichte den Begriff „unzüchtige Schriften" sehr weit aus. Es genügte schon, daß der Inhalt einer Schrift in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzte. Das 4. StrRG verwendet nunmehr den engeren Begriff „pornographisch". Erfaßt werden davon nur noch Schriften, die zum Ausdruck bringen, daß sie ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes abzielen und dabei die Grenzen des sexuellen Anstandes eindeutig überschreiten.

Zu Artikel 69 Nr. 7:

Folgerung aus Art. 292 Nr. 25 EGStGB, wonach diese Vorschrift nicht mehr anzuwenden ist (vgl. auch die vorstehende Begründung zu Nr. 1); das Wort „vorsätzlich" ist entbehrlich (vgl. die Begründung unter A. II. 3.).

Zu Artikel 69 Nr. 9:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 28. November 1973 — 2 BvL 42/71 — (BVerfGE 36, 193) entschieden, daß Vorschriften über die Befugnis zur Zeugnisverweigerung ihrem Wesen nach Bestandteile des Beweiserhebungsrechts der Verfahrensordnungen sind. Das strafprozessuale Aussageverweigerungsrecht von Angehörigen der Presse gehört deshalb kompetenzrechtlich zum Bereich des gerichtlichen Verfahrens (Art. 74 Nr. 1 GG). Die Bestimmungen der Landespressegesetze über das Zeugnisverweigerungsrecht sind deshalb insoweit nichtig, wie sie mit dem in § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO geregelten Zeugnisverweigerungsrecht der Presseangehörigen unvereinbar sind. § 23 des Pressegesetzes ist deshalb verfassungswidrig und muß gestrichen werden.

Zu Artikel 69 Nrn. 2 bis 11:

Im übrigen handelt es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen um redaktionelle und sprachliche Anpassungen an das EGStGB und um Folgeänderungen.

Zu Artikel 70:

Anpassung an den Sprachgebrauch des EGStGB.

Zu Artikel 71:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 15 berücksichtigt — neben der Anpassung der Strafandrohung (vgl. die Begründung A. II. 2. d) —, daß die §§ 203, 204 StGB i. d. F. des Art. 19 Nr. 85 StGB die unbefugte Verwertung von Geschäfts- und

Betriebsgeheimnissen abschließend regeln. Aus der Strafvorschrift des § 15 ist deshalb die Zuwiderhandlung gegen § 10 **Abs. 1** herauszunehmen. Das Wort „vorsätzlich" ist entbehrlich (vgl. die Begründung unter A. II. 3.), desgleichen der bisherige Absatz 2, weil eine fahrlässige Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 10 **Abs. 2** kaum denkbar und zudem nicht strafwürdig erscheint.

Zur Neufassung des Absatzes 2 vgl. die Begründung unter A. II. 5.

Zu Artikel 72:

Anpassung an die neuen Amtsbezeichnungen der Richter (§ 19 a des Deutschen Richtergesetzes) und an den Sprachgebrauch des EGStGB. Die in § 45 Nr. 1 vorgesehene Einschränkung folgt aus der Änderung der entsprechenden Vorschrift des § 45 der Bremischen Disziplinarordnung (vgl. auch § 54 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesdisziplinarordnung i. d. F. des Art. 41 EGStGB).

Zu den Artikeln 73 und 74:

Anpassung an die neuen Richteramtsbezeichnungen.

Zu Artikel 75:

Mit Beseitigung der Übertretungen im materiellen Strafrecht ist auch das Verfahren bei Strafverfügungen gegenstandslos geworden (vgl. Art. 21 Nr. 107 EGStGB), im übrigen vgl. die Begründung unter A. II. 6.

Zu Artikel 76:

Anpassung an die neuen Richteramtsbezeichnungen; im übrigen vgl. die Begründung unter A. II. 6.

Zu Artikel 77:

Anpassung an die neuen Richteramtsbezeichnungen.

Zu Artikel 78:

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus den entsprechenden Änderungen der Justizbeitreibungsordnung durch Art. 119 EGStGB und § 890 der Zivilprozeßordnung durch Art. 98 Nr. 15 EGStGB. Absatz 1 Nr. 2 ist entbehrlich, weil die dort genannte Geldstrafe künftig als Ordnungsgeld unter Buchstabe d subsumiert werden kann.

Zu Artikel 79:

Umwandlung des bisherigen Übertretungstatbestandes in eine Ordnungswidrigkeit mit einer Bußgeldandrohung bis zu 1000 DM.

Zu Artikel 80:

Vgl. die Begründung unter A. II. 6.

Zu Artikel 81:

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches gehen grundsätzlich den Vorschriften des Landesrechts vor. Art. 4 Abs. 5 EGStGB enthält jedoch auf dem Gebiet des Feld- und Forstschutzrechts einen Vorbehalt für die landesrechtlichen Bestimmungen. Danach lassen die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Urkundenfälschung u. a. solche Vorschriften des Landesrechts zum Schutze von Feld und Forst unberührt, die bestimmte Taten nur mit Geldbuße bedrohen. Das Bremische Feldordnungsgesetz enthält entsprechende Sonderregelungen, die als Bußgeldvorschriften ausgestaltet sind. Da Bußgeldtatbestände gegenüber Straftatbeständen grundsätzlich subsidiär sind, die Ordnungswidrigkeiten jedoch in diesem Falle den Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (und den Bußgeldvorschriften des Naturschutzrechts) vorgehen sollen, muß die Spezialität des Feldordnungsgesetzes klar herausgestellt werden. Der Entwurf schlägt deshalb vor, § 2 neu zu fassen, gleichzeitig den bisherigen § 4 Abs. 2 in § 2 Nr. 1 einzufügen und die Vorschrift an den allgemein üblichen Sprachgebrauch anzupassen. In § 2 Nr. 3 sollte — wegen der zu erwartenden Änderungen auf diesem Gebiet — allgemein von „Vorschriften des Naturschutzrechts" gesprochen werden.

Zu Artikel 82:

Folgerung aus Art. 292 Nr. 28 EGStGB, wonach diese Vorschrift nicht mehr anzuwenden ist.

Zu Artikel 83:

Anpassung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. die Begründung unter A. II. 4. f und A. II. 6.); § 23 Nr. 8 bezieht in Anlehnung an § 16 Abs. 6 der Bremischen Disziplinarordnung den Freispruch wegen einer Ordnungswidrigkeit ein.

Zu den Artikeln 84 bis 86:

Umwandlung der bisherigen Übertretungenstatbestände in Ordnungswidrigkeiten.

Zu den Artikeln 87 bis 89:

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 24 bis 26 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) sind die bezeichneten Gesetze und Verordnungen nicht mehr anzuwenden, soweit deren Gegenstand im Sprengstoffgesetz geregelt ist oder ihm widerspricht. Das gilt zumindest für die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 30 bis 34 des Sprengstoffgesetzes, die die bisher in § 37 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen und in § 30 der Sprengstofflagerverordnung normierten Übertretungstatbestände sowie die Bußgeldvorschrift des § 10 des Gesetzes über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen erfassen; wenigstens ist der Auffangtatbestand des § 32 Abs. 1 Nr. 14 des Sprengstoffgesetzes gegeben. Die bezeichneten Bestimmungen sind deshalb aufzuheben (vgl. auch Art. 45).

Zu den Artikeln 90 und 91:

Umwandlung der bisherigen Strafvorschriften in Ordnungswidrigkeiten unter Berücksichtigung der Neufassung der §§ 144, 147 der Gewerbeordnung durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281).

Zu Artikel 92:

Anpassung an die allgemein übliche Formulierung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen, die auf andere Bußgeldvorschriften verweisen.

Zu den Artikeln 93 und 94:

Umwandlung der bisherigen Strafvorschriften in Ordnungswidrigkeiten unter Berücksichtigung der Neufassung des § 144 der Gewerbeordnung (vgl. die Begründung zu den Art. 90 und 91).

Zu Artikel 95:

Folgerung aus Art. 292 Nr. 23 EGStGB, wonach diese Vorschrift nicht mehr anzuwenden ist.

Zu Artikel 96:

Umwandlung der bisherigen Strafvorschriften in Ordnungswidrigkeiten unter Berücksichtigung der Neufassung des § 144 der Gewerbeordnung (vgl. die Begründung zu den Art. 90 und 91).

Zu Artikel 97:

Umwandlung der bisherigen Strafvorschriften in Ordnungswidrigkeiten unter Berücksichtigung der §§ 16 und 17 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen i. d. F. des Art. 178 EGStGB und der Neufassung des § 144 der Gewerbeordnung.

Zu Artikel 98:

Anpassung an das neue OWiG und den Sprachgebrauch des EGStGB; außerdem ist die Abschaffung des Offenbarungseides berücksichtigt.

Zu Artikel 99:

Umwandlung des bisherigen Übertretungstatbestandes in eine Ordnungswidrigkeit.

Zu Artikel 100:

Umwandlung der bisherigen Strafvorschrift in eine Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung der Neufassung des § 146 der Gewerbeordnung durch Gesetz vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281).

Zu Artikel 101:

Anpassung an das 2. StrRG, an den Sprachgebrauch des EGStGB und der Bremischen Disziplinarordnung, an die das Architektengesetz auch inhaltlich angepaßt worden ist (vgl. § 22 Abs. 2).

Zu Artikel 102:

Umwandlung der bisherigen Strafvorschrift in eine Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung des § 9 des Tierzuchtgesetzes i. d. F. des Art. 207 EGStGB.

Zu den Artikeln 103 bis 112:

Umwandlung der bisherigen Strafvorschriften in Ordnungswidrigkeiten unter Berücksichtigung des § 76 des Viehseuchengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158).

Zu Artikel 113:

Umwandlung der bisherigen Strafvorschrift in eine Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung des § 16 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes i. d. F. des Art. 212 EGStGB.

Zu Artikel 114:

Die Verordnung über die Untersuchung von Schlachtvieh und frischem Fleisch auf dem Städtischen Schlachthof in Bremen entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Eine Neufassung ist nicht erforderlich. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 115:

Umwandlung der bisherigen Übertretungstatbestände in Ordnungswidrigkeiten.

Zu Artikel 116:

Die Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Verkehr auf dem Seegrenzschlachthof entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Eine Neufassung ist nicht erforderlich. Die Abwehr der Einschleppung von Viehseuchen erfolgt heute durch Verordnungen nach § 7 Viehseuchengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. 1974 I S. 1).

Zu Artikel 117:

§ 53 des Milchgesetzes ist durch Art. 221 Nr. 6 EGStGB aufgehoben worden. Damit entfällt § 66 der Verordnung, der Durchführungsbestimmungen zu § 53 des Milchgesetzes enthält.

Zu den Artikeln 118 und 119:

Umwandlung der bisherigen Strafvorschriften in Ordnungswidrigkeiten unter Berücksichtigung des § 48 des Milchgesetzes i. d. F. des Art. 221 EGStGB.

Zu Artikel 120:

Die Markenmilchverordnung ist durch Verordnung vom 17. Januar 1972 (BAnz. Nr. 15) mit Wirkung vom 1. April 1972 aufgehoben worden. Deshalb muß auch die Verordnung zur Durchführung der Markenmilchverordnung aufgehoben werden.

Zu Artikel 121:

Die Erste Anordnung zum Milch- und Fettgesetz kann aufgehoben werden, weil das nationale Marktordnungsrecht durch EG-Richtlinien abgelöst worden ist.

Zu den Artikeln 122 bis 124:

Umwandlung der bisherigen Strafvorschriften in Ordnungswidrigkeiten unter Berücksichtigung des § 30 des Milch- und Fettgesetzes i. d. F. des Art. 220 EGStGB.

Zu Artikel 125:

Die bisherige Strafvorschrift des § 7 der Verordnung muß mit Rücksicht auf § 26 Abs. 1 Nr. 8 des Vieh- und Fleischgesetzes i. d. F. des Art. 225 EGStGB entfallen, weil diese Bestimmung sich nur auf Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 1 oder § 13 Abs. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes bezieht, nicht aber auf Durchführungsbestimmungen zu den §§ 10 und 22 des Vieh- und Fleischgesetzes. Zuwiderhandlungen

gegen die in § 7 der Durchführungsverordnung bezeichneten Bestimmungen sind vielmehr **unmittelbar** nach § 26 des Vieh- und Fleischgesetzes zu ahnden.

Zu Artikel 126:

Die geltende Regelung des § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes ermächtigt wegen fehlender Festsetzung einer vom Ordnungswidrigkeitengesetz abweichenden Höchstgrenze des zulässigen Bußgeldes nur zur Verhängung von Bußgeldern bis zu 1000 Deutsche Mark. Diese Höchstgrenze ist nicht mehr zeitgemäß angesichts der Bedeutung, die aus heutigem Umweltverständnis den Verstößen gegen Vorschriften des Naturschutzrechts beigemessen wird. Die in Nummer 1 vorgeschlagene Höchstgrenze von 10 000 DM bleibt wegen ihres vorläufigen Charakters noch hinter der Bußgeldhöhe zurück, die in den Entwürfen der Bundesregierung und der CDU-Fraktion des Deutschen Bundestages für ein neues Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz vorgesehen ist (100 000 Deutsche Mark).

Zu Nummer 2 wird auf die Begründung zu Art. 37 verwiesen.

Zu den Artikeln 127 bis 137:

Umwandlung der bisherigen Übertretungstatbestände in Ordnungswidrigkeiten unter Berücksichtigung der Neufassung des § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94); gleichzeitig Anpassung der Vergehenstatbestände an den allgemein üblichen Sprachgebrauch.

Zu Artikel 138:

Nach dem Bundesjagdgesetz i. d. F. des Art. 230 EGStGB ist in Bußgeldverfahren die Anordnung der Entziehung des Jagdscheins nicht mehr zulässig, weil Ordnungswidrigkeiten in den meisten Fällen kein so großes Gewicht haben, daß neben der Verhängung einer Geldbuße die verhältnismäßig einschneidende Maßnahme der Entziehung des Jagdscheins gerechtfertigt erscheinen könnte. Als Ersatz wird in das Bundesjagdgesetz die Vorschrift des § 41 a aufgenommen, die es erlaubt, bei Ordnungswidrigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen das Verbot der Jagdausübung für eine begrenzte Zeit auszusprechen. Die vorgeschlagene Neufassung des § 40 des Bremischen Jagdgesetzes dient der Anpassung an § 41 a des Bundesjagdgesetzes i. d. F. des Art. 230 Nr. 5 EGStGB.

Zu Artikel 139:

Umwandlung des bisherigen Übertretungstatbestandes in eine Ordnungswidrigkeit (vgl. auch Art. 231 EGStGB für den Bereich des Bundesrechts).

Zu Artikel 140:

Anpassung an den Sprachgebrauch des EGStGB und redaktionelle Änderungen; die Polizeiaufsicht ist nicht mehr zulässig.

Zu Artikel 141:

Für den Bereich des Bundesrechts sind die §§ 25 und 25 a der Arbeitszeitordnung durch Art. 240 EGStGB neu gefaßt worden. Soweit die Arbeitszeitordnung Landesrecht ist, folgen die vorgeschlagenen Änderungen wörtlich dem Bundesgesetzgeber.

Zu Artikel 142:

Umwandlung der bisherigen Strafvorschrift in eine Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung der Neufassung des § 147 der Gewerbeordnung (vgl. die Begründung zu den Art. 90 und 91). Da die Verordnung aufgrund des § 120 e der Gewerbeordnung erlassen worden ist, wird vorgeschlagen, keinen eigenständigen Ordnungswidrigkeitentatbestand zu schaffen, sondern auf die entsprechende Bußgeldvorschrift der Gewerbeordnung hinzuweisen.

Zu Artikel 143:

Umwandlung des bisherigen Übertretungstatbestandes in eine Ordnungswidrigkeit. Daß neben der Geldbuße die nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zulässigen Zwangsmittel festgesetzt werden können, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Zu den Artikeln 144 und 145:

Anpassung an die allgemein übliche Formulierung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen, die auf andere Bußgeldvorschriften verweisen. Da Bußgeldtat-

bestände gegenüber Straftatbeständen grundsätzlich subsidiär sind, ist die Einschränkung „soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist" überflüssig.

Zu den Artikeln 146 und 147:

Anpassung an den Sprachgebrauch des Bundesgesetzgebers in § 98 des Güterkraftverkehrsgesetzes i. d. F. des Art. 268 EGStGB.

Zu Artikel 148:

Anpassung an die allgemein übliche Formulierung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen, die auf andere Bußgeldvorschriften verweisen.

Zu den Artikeln 149 und 150:

Umwandlung der bisherigen Übertretungstatbestände in Ordnungswidrigkeiten.

Zu Artikel 151:

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 12 der Verordnung sind erforderlich, um die Vorschrift in Einklang mit den geltenden Bestimmungen des OWiG zu bringen. Das Unterwerfungsverfahren ist im Bußgeldrecht beseitigt. Eine Herabsetzung der Höchstdauer der Erzwingungshaft erscheint hier — ebenso wie in anderen Bußgeldvorschriften — nicht geboten. Gleichzeitig ist die Vorschrift sprachlich und redaktionell angepaßt worden.

Zu Artikel 152:

Die Vorschrift des § 8 der Verordnung ist entbehrlich, weil die dort normierten Übertretungstatbestände von der neuen Bußgeldvorschrift des § 2 des Ausführungsgesetzes zur internationalen Konvention über die Nordseefischerei i. d. F. des Art. 232 EGStGB erfaßt werden.

Zu Artikel 153:

Umwandlung des bisherigen Übertretungstatbestandes in eine Ordnungswidrigkeit.

Zu Artikel 154:

Anpassung an den Sprachgebrauch des EGStGB.

Zu Artikel 155:

Umwandlung des bisherigen Übertretungstatbestandes in eine Ordnungswidrigkeit.

Zu Artikel 156:

Anpassung an die allgemein übliche Formulierung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen, die auf andere Bußgeldvorschriften verweisen.

Zu den Artikeln 157 und 158:

Umwandlung der bisherigen Übertretungstatbestände in Ordnungswidrigkeiten.

Zu Artikel 159:

Vgl. die Begründung unter A. II. 4. f.

Zu Artikel 160:

Die Polizeiliche Betriebsordnung für den Flughafen Bremen kann aufgehoben werden. Die Materie ist inzwischen durch die Luftverkehrsordnung, durch das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung und durch eine von der Flughafen Bremen GmbH. mit Genehmigung des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr erlassene Benutzungsordnung für den Flughafen Bremen neu geregelt worden.

Zu Artikel 161:

Nach § 112 OWiG i. d. F. des Art. 29 Nr. 48 EGStGB handelt u. a. ordnungswidrig, wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan eines Landes oder sein Präsident über das Betreten des Gebäudes des Gesetzgebungsorgans oder des dazugehörigen Grundstücks oder über das Verweilen oder die Sicherheit und Ordnung im Gebäude oder auf dem Grundstück allgemein oder im Einzelfall erlassen hat. Die für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten

zuständige Verwaltungsbehörde muß durch Gesetz bestimmt werden. § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a OWiG findet nämlich deshalb keine Anwendung, weil die Überwachung der parlamentarischen Hausordnung nicht in den Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde fällt.

Die Konferenz der Präsidenten der Deutschen Länderparlamente hat sich am 25. April 1974 mit der Frage der Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 OWiG i. d. F. des Art. 29 Nr. 48 EGStGB zuständigen Verwaltungsbehörde befaßt und ist zu dem Ergebnis gelangt, diese Aufgaben in den einzelnen Bundesländern dem Landtagspräsidenten oder dem Direktor beim Landtag zu übertragen. Im Interesse einer einheitlichen Regelung in allen Bundesländern schlägt der Entwurf deshalb vor, in Bremen den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft zur zuständigen Verwaltungsbehörde zu bestimmen.

Zu Artikel 162:

Art. 162 entspricht Art. 300 EGStGB. Er will Zweifelsfragen klären, die sich trotz des § 2 Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG in den Fällen ergeben könnten, in denen Taten, die nach bisherigem Recht Übertretungen waren, nach neuem Recht Vergehen sind. Aus Vereinfachungsgründen wird bestimmt, daß in solchen Fällen das neue Recht, namentlich das Tagessatzsystem bei der Geldstrafe anzuwenden ist. Dabei sollen sich die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Rechtsfolgen im Höchstmaß nach bisherigem Recht richten.

Zu Artikel 163:

Art. 163 entspricht Art. 309 EGStGB mit der Besonderheit, daß die Vollstrekkungsverjährung ausgenommen ist. Insoweit fehlt eine landesgesetzliche Kompetenz, so daß die Regelung des Bundesgesetzgebers im landesrechtlichen Bereich unmittelbar gilt. Absatz 1 der vorgeschlagenen Übergangsregelung entspricht Art. 309 Abs. 3 EGStGB und betrifft Taten, die vor dem 1. Januar 1975 begangen worden sind. Für diese Taten soll es bei den Verjährungsfristen des bisherigen Rechts sein Bewenden haben, wenn diese Fristen kürzer sind als die des neuen Rechts. Aus Billigkeitsgründen soll also im Einzelfall die für den Täter günstigere Regelung gelten. Absatz 2 gewinnt vor allem Bedeutung bei der Umwandlung von Vergehen in Ordnungswidrigkeiten. Die Vorschrift stellt klar, daß verjährungsunterbrechende Handlungen, die vor dem 1. Januar 1975 vorgenommen worden sind, wirksam bleiben.

Zu Artikel 164:

Art. 164 entspricht Art. 322 EGStGB und stellt sicher, daß Verweisungen im Landesrecht der neuen Rechtssituation angepaßt werden, soweit eine Einzelanpassung unterblieben ist.

Zu Artikel 165:

Die Vorschrift soll als sog. „Entsteinerungsklausel" verhindern, daß Vorschriften, die durch dieses Gesetz geändert werden, insoweit nicht mehr der Disposition der sonst zur Änderung oder Aufhebung dieser Vorschrift zuständigen Stelle unterliegen, also nur noch durch den Landesgesetzgeber geändert werden könnten (vgl. die Begründung unter A. I. 4.).

Zu Artikel 166:

Es ist vorgesehen, daß dieses Gesetz gleichzeitig mit dem EGStGB und dem 2. StrRG am 1. Januar 1975 in Kraft tritt.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.